



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 8/2009–2010

	Inhalt	Seite
9.	Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG)	283

Inhaltsverzeichnis

9.	Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden	
I.	Übersicht	283
II.	Ausgangslage	285
	1. Allgemeines	285
	2. Die internationale Energie- und Klimapolitik.....	285
	3. «2000-Watt-Gesellschaft» und «1-Tonne-CO ₂ -Gesellschaft»	285
	3.1 «2000-Watt-Gesellschaft»	286
	3.2 «1-Tonne-CO ₂ -Gesellschaft».....	286
	3.3 Beurteilung und Schlussfolgerung	287
	4. Die nationale Energiepolitik.....	288
	4.1 Energiestrategie des Bundes.....	288
	4.2 Instrumente zur Umsetzung der nationalen Energiestrategie.....	289
	5. Gemeinsame Energiepolitik der Kantone.....	290
	5.1 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2008).....	290
	5.2 MINERGIE.....	292
	5.3 Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM)	292
	5.4 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK).....	292
	6. Bisherige Energiepolitik Graubündens.....	293
	6.1 Steigende Bedeutung der Energiepolitik in Graubünden	293
	6.2 Erfolg der Förderprogramme.....	293
	6.3 Zertifizierung von MINERGIE-Bauten in Graubünden	295
	6.4 Information und Beratung.....	296
	7. Vorstösse und Beschlüsse im Grossen Rat	296
	7.1 Kommissionsauftrag KUVe betreffend Energieeffizienz für Bündner Bauten	296
	7.2 Fraktionsauftrag SP betreffend Verbot von Elektroheizungen	297
	7.3 Auftrag Feltscher betreffend Energieeffizienz als Wirtschaftsmotor	297
III.	Der Spielraum für eine kantonale Energiepolitik	298
	1. Vorbemerkungen.....	298
	2. Zuständigkeiten gemäss Bundesverfassung	298

3.	Eidgenössisches Energiegesetz und Globalbeiträge	299
4.	Mustervorschriften	300
5.	Harmonisiertes Gebäudeprogramm	300
IV.	Vernehmlassungsverfahren	301
1.	Angaben zum Vernehmlassungsverfahren	301
2.	Ergebnis	301
3.	Schwerpunkte der Bemerkungen und deren Bewertung	302
3.1	Konzeption der Revision	303
3.2	«2000-Watt-Gesellschaft»	303
3.3	Förderung erneuerbarer Energien	304
3.4	Wirkungsorientierte Gesetzgebung	305
3.5	Periodizität des Energiekonzepts	307
3.6	Zwischenziele	307
3.7	Übernahme der MuKE n	307
3.8	Vorschriften und Schwerpunktsetzung bei den Fördermassnahmen	310
3.9	Heizen im Freien	311
3.10	Vollzug der energetischen Anforderungen	311
3.11	Lenkungsabgabe mit oder ohne Zweckbindung	312
V.	Grundzüge der Neuordnung	312
1.	Wirkungsorientierte Gesetzgebung	312
2.	Ziele und Grundsätze	313
3.	Gesetzliches Instrumentarium	315
4.	Verhältnis zu anderen Förderprogrammen	316
5.	Vollzug	316
6.	Ausführungsrecht	316
7.	Zusammenfassung	317
VI.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	317
1.	Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)	317
2.	Änderung bisherigen Rechts	331
VII.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	332
1.	Finanzielle Ressourcen	332
2.	Personelle Ressourcen	333
VIII.	Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze	335
IX.	Anträge	335

Abkürzungen

AEV	Amt für Energie und Verkehr Graubünden
BEG	Energiegesetz des Kantons Graubünden vom 7. März 1993 (BR 820.200)
BEV	Energieverordnung des Kantons Graubünden vom 1. Oktober 1992 (BR 820.210)
BFE	Bundesamt für Energie
BR	Bündner Rechtsbuch
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. Dezember 1998 (SR 101)
BWRG	Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 (BR 810.100)
CO ₂ -Gesetz	Bundesgesetz über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen vom 8. Oktober 1999 (SR 641.71)
EnDK	Konferenz Kantonalen Energiedirektoren
EnG	Eidgenössisches Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)
EU	Europäische Union
FFG	Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden vom 30. August 2007 (FFG; BR 710.100)
GEAK	Gebäudeenergieausweis der Kantone
GWh	Gigawattstunden
HFM	Harmonisiertes Fördermodell der Kantone 2007
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
KW	Kilowatt
KWh	Kilowattstunde
MuKen	Musterbestimmungen der Kantone im Energiebereich
MW	Megawatt
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 15. Juni 2006 (BR 170.300)

SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StromVG	Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (SR 734.7)
StromVG GR	Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden vom 23. April 2009 (BR 812.100)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VHKA	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkosten- abrechnung

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

9.

Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden

Chur, den 12. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf zur Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden.

I. Übersicht

Mit dem vorliegenden Entwurf für die Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG; BR 820.200) soll das geltende Gesetz aus dem Jahre 1993, das zwischenzeitlich drei Mal revidiert wurde, den veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Der Entwurf berücksichtigt die jüngsten Entwicklungen im Energiebereich sowie verschiedene parlamentarische Vorstösse und trägt der ausgeprägten Dynamik in der Energiepolitik Rechnung.

Abgeleitet von den Vorgaben der Bundesgesetzgebung und den von allen Kantonen gemeinsam erarbeiteten Grundlagen konzentriert sich die vorliegende Totalrevision einerseits auf die Reduktion des Energiebedarfs (Energieeffizienz) und andererseits auf den Ersatz von fossilen Energieträgern mit erneuerbaren Energien (Substitution).

Im Bereich der Vorschriften und Baustandards werden die von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) überarbeiteten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2008) weitgehend in die kantonale Gesetzgebung übernommen. Dies trägt zur allgemein gewünschten Harmonisierung unter den Kantonen bei.

Der vorliegende Entwurf folgt den Grundsätzen einer wirkungsorientierten Gesetzgebung. Der Gesetzgeber gibt die Ziele vor und bestimmt Zwischenschritte, die es auf dem Weg zur Zielerreichung einzuhalten gilt. Die Regierung erarbeitet ein mehrjähriges Energiekonzept, das aufzeigt, wie die festgelegten Ziele erreicht werden sollen. Eine Erfolgskontrolle gibt Aufschluss über die Zielerreichung. Zeichnet sich eine Zielverfehlung ab, sind die energetischen Anforderungen und die Fördermassnahmen entsprechend anzupassen.

Mit dem neuen Gesetz leistet der Kanton einen Beitrag an die langfristige Reduktions- und Substitutionsziele einer «2000-Watt-Gesellschaft» im Bestreben, den CO₂-Ausstoss auf eine Tonne pro Einwohner und Jahr zu senken. Bei Neubauten soll gemäss verbindlich formulierten Zwischenzielen bereits ab 2011 der maximal zulässige Wärmeenergiebedarf um 40 Prozent im Vergleich zu heute reduziert werden, was ungefähr dem heutigen Standard MINERGIE ohne kontrollierte Lüftung entspricht. Mit weiteren Reduktionsschritten soll bis im Jahre 2020 der maximale Wärmeenergiebedarf für Neubauten gar um 60 Prozent reduziert werden, was dem heutigen Standard MINERGIE-P entspricht.

Bei bestehenden Wohnbauten geben die Zwischenziele vor, dass der gesamte Verbrauch von fossilen Energien bis im Jahre 2020 um 10 Prozent (bis im Jahre 2035 um 25 Prozent) reduziert und zusätzlich um 10 Prozent (bis im Jahre 2035 um 40 Prozent) mit erneuerbaren Energien substituiert werden soll. Die Ziele bei Neubauten und bestehenden Bauten sollen mit Vorschriften und mit finanziellen Anreizen für energieeffiziente Sanierungen erreicht werden.

Zusammenfassend soll mit dieser Gesetzesrevision die Grundlage geschaffen werden, um insbesondere die kantonale Energiepolitik einen wichtigen Schritt weiter zu bringen. Der Verbrauch fossiler Energien wird dadurch nachhaltig gesenkt und der Umstieg auf erneuerbare Energieträger verstärkt gefördert. Neben einer zusätzlichen Wertschöpfung im ganzen Kanton wird auch ein Beitrag an die CO₂-Reduktionsziele geleistet, zu denen sich die Schweiz verpflichtet hat.

II. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die globale Energiepolitik und die damit verbundene Klimapolitik stellen die heutigen und zukünftigen Generationen vor grosse Herausforderungen. Die internationalen und nationalen Anstrengungen, um dem Klimawandel zu begegnen, wirken sich stark auf den gesamten Energiebereich aus. Staatliche Vorschriften sowie Investitionen in den Bereichen Energieeffizienz und neue Technologien stehen aber nicht nur aus klimapolitischen Gründen hoch im Kurs. Sie sollen auch zur Schaffung nachhaltiger neuer Arbeitsplätze und zur Belebung der Wirtschaft beitragen. Entsprechend hoch lastet der Druck auf die einzelnen Staaten und die Staatengemeinschaft, rasch und konsequent zu handeln.

2. Die internationale Energie- und Klimapolitik

Das Kyoto-Abkommen, welches die weltweite Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen zum Ziel hat, läuft im Jahr 2012 aus. Zurzeit werden auf internationaler Ebene Verhandlungen zur Post-Kyoto-Periode geführt, bei der es insbesondere darum geht, neue CO₂-Reduktionsziele zu vereinbaren und bisher nicht eingebundene Länder wie China, Indien und die USA zur Vertragsunterzeichnung zu bewegen.

Die Europäische Union (EU) hat sich schon im Dezember 2008 auf eine integrierte Strategie im Bereich Energie und Klimaschutz geeinigt. Sie will insbesondere bis im Jahr 2020 (im Vergleich zu 1990) ihre CO₂-Emissionen um 20 Prozent (bzw. sogar 30 Prozent, falls eine internationale Einigung zustande kommt) reduzieren und den Energieverbrauch dank effizienter Energienutzung ebenfalls um 20 Prozent verringern. Zudem will sie bis im Jahr 2020 den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix auf 20 Prozent erhöhen¹.

3. «2000-Watt-Gesellschaft» und «1-Tonne-CO₂-Gesellschaft»

Es gilt als unbestritten, dass sowohl der Energieverbrauch als auch der CO₂-Ausstoss massiv zu senken sind. In diesem Zusammenhang hat die ETH Zürich zwei Visionen entwickelt, die hier kurz dargestellt werden.

¹ http://ec.europa.eu/climateaction/eu_action/index_de.htm

3.1 «2000-Watt-Gesellschaft»

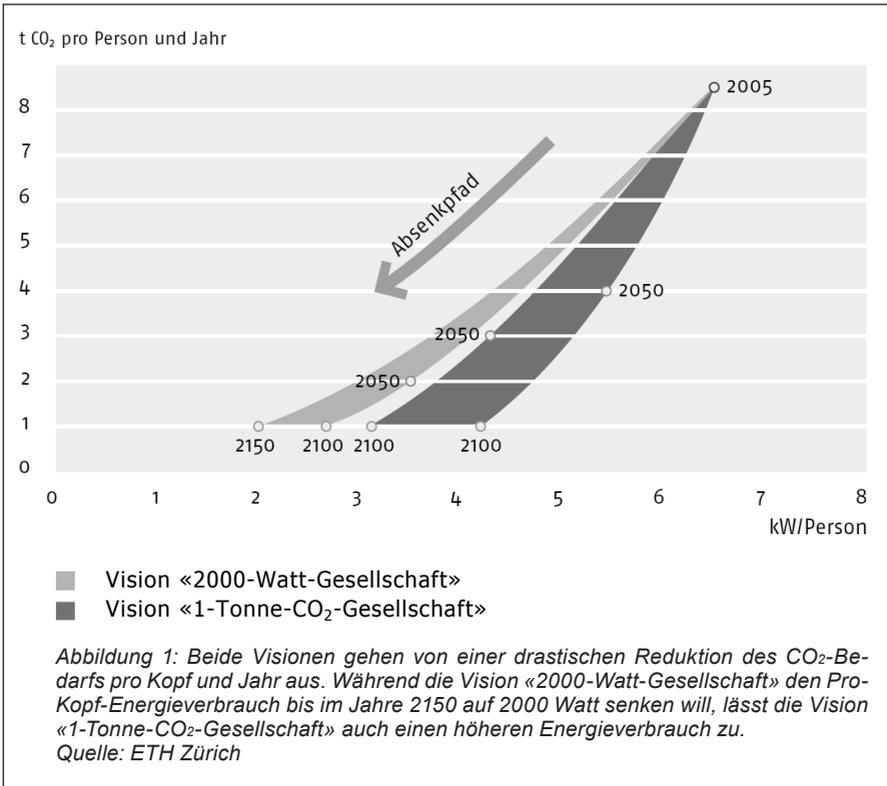
Gemäss der Vision der «2000-Watt-Gesellschaft» soll – bei vergleichbarer Lebensqualität wie heute – der permanente Verbrauch an Primärenergie pro Person und Jahr durchschnittlich 2000 Watt betragen. Heute liegt dieser Wert in der Schweiz pro Kopf durchschnittlich bei 6000 Watt¹. Er entspricht in Öl umgerechnet einem kontinuierlichen Verbrauch von 0.6 Litern pro Stunde. Auf ein Jahr gerechnet, ergibt dies rund 5300 Liter Öl pro Kopf. Weltweit liegt der Pro-Kopf-Energieverbrauch bei rund 2000 Watt (z. B. Äthiopien 500 Watt, USA 12000 Watt). Soll dieser Verbrauch als Minimalforderung weltweit stabil bleiben, muss er in den westlichen Ländern drastisch reduziert werden.²

3.2 «1-Tonne-CO₂-Gesellschaft»

Die jüngere Vision der «1-Tonne-CO₂-Gesellschaft» beruht auf der Erkenntnis, dass die globalen CO₂-Emissionen auf ein klimakompatibles Niveau zu stabilisieren sind, damit der durchschnittliche Temperaturanstieg auf der Erde – gegenüber dem vorindustriellen Stand – auf etwa 2 Grad Celsius beschränkt werden kann. Um dies zu erreichen, dürfen pro Jahrhundert weltweit nicht mehr als 2000 Gigatonnen CO₂ ausgestossen werden. Wird das zukünftige Bevölkerungswachstum in die Berechnung eingeschlossen, ergibt dies die geforderte eine Tonne CO₂ pro Kopf und Jahr. Heute verursacht jede Person in der Schweiz durchschnittlich bis 11 Tonnen CO₂ pro Jahr – die «Graue Energie» eingerechnet.

¹ 5000 Watt zuzüglich 1000 Watt in Form von importierter «Grauer Energie». Als solche wird die Energiemenge bezeichnet, die für die Herstellung, den Transport, die Lagerung, den Verkauf und die Entsorgung eines Produkts benötigt wird. Dabei werden auch alle Vorprodukte bis zur Rohstoffgewinnung berücksichtigt und der Energieeinsatz aller angewandten Produktionsprozesse addiert. Wenn zur Herstellung Maschinen oder Infrastruktur-Einrichtungen notwendig sind, wird üblicherweise auch der Energiebedarf für deren Herstellung und Instandhaltung anteilig in die «graue Energie» des Endprodukts einbezogen.

² D. Spreng, M. Semadeni, Energie, Umwelt und die «2000-Watt-Gesellschaft», Cepe Working Paper Nr. 11, Dezember 2001



3.3 Beurteilung und Schlussfolgerung

Beide Visionen setzen auf eine Kombination von Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (z.B. bei Gebäudesanierungen) und zur Substitution fossiler Energieträger, jedoch mit unterschiedlichen Prioritäten. Während die Vision der «2000-Watt-Gesellschaft» die Reduktion des Energieverbrauchs stärker gewichtet, setzt die «1-Tonne-CO₂-Gesellschaft» die Reduktion von Emissionen beim Treibhausgas in den Vordergrund.

In mehreren Kantonen wie auch auf Bundesebene¹ wird derzeit primär die Vision der «2000-Watt-Gesellschaft» verfolgt. Aber auch konkrete CO₂-Reduktionsziele, die der Vision der «1-Tonne-CO₂-Gesellschaft» Rechnung

¹ Schweizerischer Bundesrat: «Strategie Nachhaltige Entwicklung: Leitlinien und Aktionsplan 2008–2011», Bericht vom 16. April 2008, Seite 17.

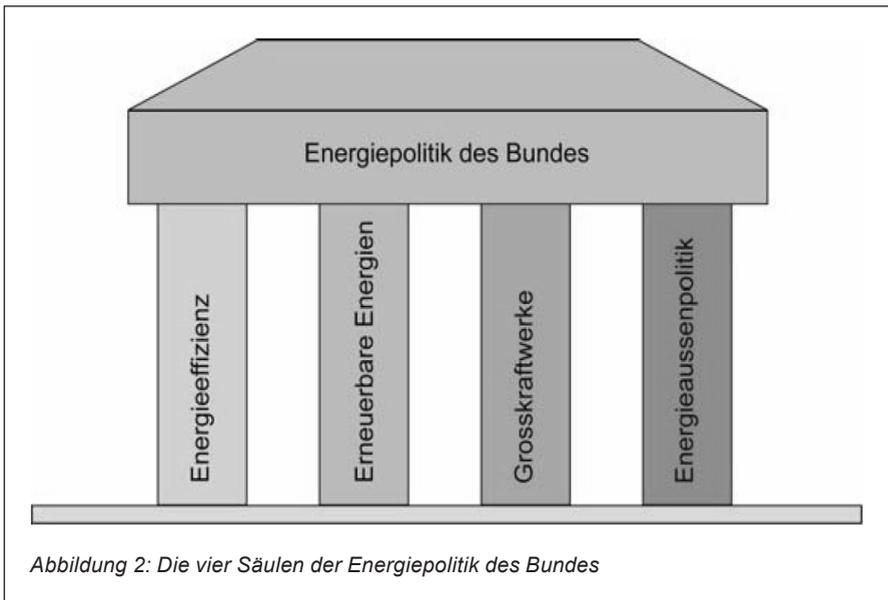
tragen, finden kontinuierlich Eingang in die Strategien und Konzepte von Bund und Kantonen.

Beide Visionen haben ihre Berechtigung. Für den im neuen BEG namentlich zu regelnden Gebäudebereich sind sie von grosser Relevanz. Es gilt, den Energiebedarf drastisch zu senken und zukünftig konsequent erneuerbare Energien zu verwenden. Die Regierung schlägt deshalb die gesetzliche Verankerung beider Visionen als langfristig anzustrebendes Ziel vor (vgl. Art. 3 BEG).

4. Die nationale Energiepolitik

4.1 Energiestrategie des Bundes

Im Jahre 2007 hat der Bundesrat eine Neuausrichtung der schweizerischen Energiepolitik beschlossen, die auf folgenden vier Säulen beruht: Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, Grosskraftwerke und Energieaussenpolitik.



Die ersten beiden Säulen (Energieeffizienz und erneuerbare Energien) sollen ein langfristig nachhaltiges Energiesystem Schweiz, das sich an der «2000-Watt-Gesellschaft» ausrichtet, möglich machen. Zudem sollen sie die Auslandabhängigkeit reduzieren, also die Versorgungssicherheit erhöhen.

Die dritte Säule (Grosskraftwerke) trägt dem Umstand Rechnung, dass wegen der zunehmenden Elektrifizierung der Gesellschaft und trotz Energieeffizienz höchstens eine Stabilisierung des Stromverbrauchs bis 2035 möglich erscheint. Die Versorgungssicherheit im Strombereich erfordert deshalb den Ersatz und Zubau von Grosskraftwerken. Die vierte Säule (Energieaussenpolitik) trägt schliesslich der Tatsache Rechnung, dass sich das internationale Umfeld stark gewandelt hat, z.B. durch die Einführung des liberalisierten EU-Binnenmarktes für Strom und Gas oder durch den zunehmenden internationalen Kampf um wichtige Ressourcen. Die internationale Kooperation wird immer wichtiger, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

4.2 Instrumente zur Umsetzung der nationalen Energiestrategie

a) Energiegesetz

Die Schwerpunkte des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0) bilden die Förderung des sparsamen und rationellen Energieverbrauchs sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien (vgl. Kap. II. Ziff. 4.1 und Kap. III. Ziff. 3).

b) Revision des CO₂-Gesetzes

Am 26. August 2009 hat der Bundesrat die Botschaft über die Schweizer Klimapolitik nach 2012¹ verabschiedet und der Bundesversammlung einen Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71). Darin schlägt er vor, die Treibhausgasemissionen der Schweiz bis zum Jahr 2020 mindestens um 20 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Zur Zielerreichung werden verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, unter anderem die Weiterführung der CO₂-Lenkungsabgabe auf Brennstoffe und die Möglichkeit, eine CO₂-Lenkungsabgabe auf Treibstoffe einführen zu können, falls dies zur Zielerreichung notwendig sein sollte.

c) Harmonisiertes Gebäudeprogramm

Bereits im Juni 2009 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des CO₂-Gesetzes beschlossen. Dieser Revision entsprechend werden ab 2010 über die Dauer von 10 Jahren jährlich maximal 200 Mio. Franken aus den Einnahmen der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen für die Finanzierung von CO₂-senkenden Massnahmen im Gebäudebereich eingesetzt. Mit zwei Dritteln des Geldes unterstützt das harmonisierte Gebäudeprogramm ab Januar 2010 energetische Sanierungen bei bestehenden Wohn- und Dienstleistungs-

¹ BBl Nr. 44 vom 3. November 2009, Seiten 7433ff.

gebäuden. Gefördert werden im Wesentlichen Erneuerungen des Daches, der Fenster, der Aussenwände sowie der Wände, Böden und Decken gegen unbeheizte Räume. Ein Drittel der Gelder wird zur Förderung von erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik den Kantonen mit eigenen Förderprogrammen in Form von jährlichen Globalbeiträgen zur Verfügung gestellt.

d) Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Im März 2007 hat das Bundesparlament im Zuge der Verabschiedung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) auch das Energiegesetz (EnG; SR 730.0) revidiert. Letzteres schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis im Jahr 2030 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen. Hauptpfeiler bildet dabei die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energien. Die KEV ist für die Stromproduktion aus Wasserkraft bis 10 MW installierte Leistung, Photovoltaik, Wind, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse vorgesehen. Die Vergütungstarife für Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden anhand von Referenzanlagen und Leistungsklassen festgelegt. Die Vergütungsdauer beträgt bis 25 Jahre.

5. Gemeinsame Energiepolitik der Kantone

5.1 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2008)

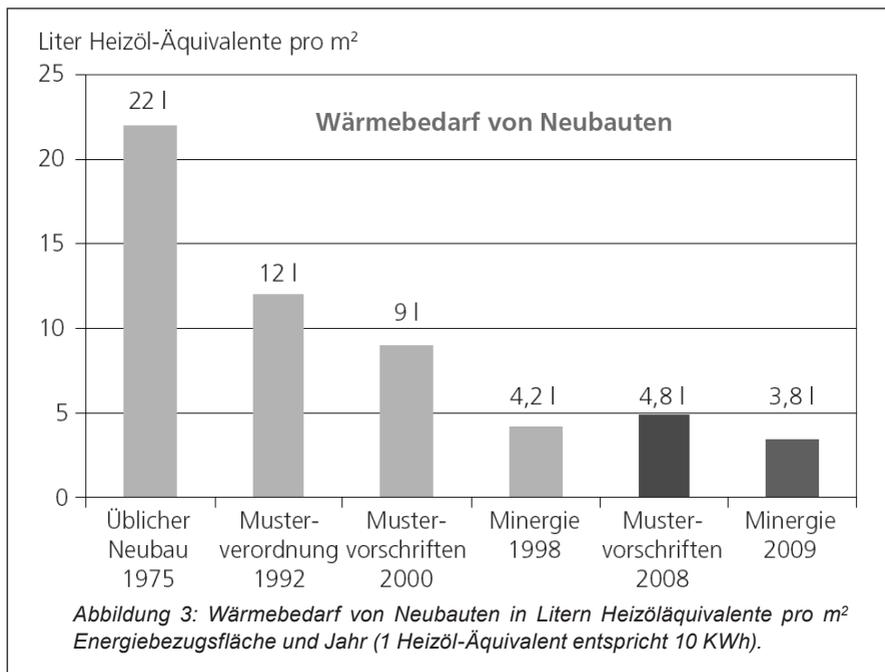
Bei den von der EnDK im Frühjahr 2008 überarbeiteten «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2008)»¹ handelt es sich um ein Gesamtpaket energierechtlicher Vorschriften für den Gebäudebereich. Dabei wird den bundesrechtlichen Minimalvorgaben und der technischen Entwicklung Rechnung getragen; gestützt darauf werden zugleich Standards festgelegt. Um eine weitestgehende Harmonisierung zu gewährleisten, empfiehlt die EnDK den Kantonen, die MuKE 2008 zu übernehmen.

Die MuKE 2008 sind modular aufgebaut. Dies gestattet den Kantonen, jene Vorschriften in ihre Gesetzeswerke zu integrieren, die ihren siedlungsstrukturellen und klimatischen Eigenheiten entsprechen. Im Folgenden wird auf die zwei wichtigsten Bereiche kurz eingegangen.

¹ www.endk.ch.

a) Neubauten

Die MuKEN 2008 legen den maximalen Wärmebedarf für Neubauten auf maximal 60 kWh (entspricht 6 Litern Heizöl-Äquivalente) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche¹ und Jahr fest². Dieser Bedarf darf maximal zu 80 Prozent mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden («80/20-Regel»). Somit dürfen höchstens 48 kWh/m² mit fossilen Energieträgern gedeckt werden (vgl. Abb. 3). Die restlichen 20 Prozent sind durch verbesserte Wärmedämmung, effizientere Haustechnik, Abwärmenutzung oder durch erneuerbare Energien wettzumachen. Dies erscheint gerechtfertigt, da die dafür notwendigen baulichen und haustechnischen Lösungen wirtschaftlich sind und sich bewährt haben.



b) Bestehende Bauten

Bestehende Bauten haben nach einer Gesamtsanierung um 25 Prozent abgemilderte energetische Grenzwerte im Vergleich zu Neubauten zu erfüllen. Bei ihnen entfällt die Anforderung an den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie.

¹ Energiebezugsfläche = beheizte Bruttogeschossfläche.

² Nachfolgend wird der entsprechende Wärmeenergiebedarf mit kWh/m² Energiebezugsfläche angegeben.

5.2 MINERGIE

MINERGIE ist ein von den Kantonen entwickeltes und geschütztes Qualitätslabel für neue und sanierte Gebäude. Die Marke wird von der Wirtschaft, den Kantonen und dem Bund gemeinsam getragen (Verein). Im Zentrum steht der Wohn- und Arbeitskomfort von Gebäudenutzern, bei gleichzeitig tiefem Energieverbrauch. Ermöglicht wird dieser Komfort durch eine hochwertige Bauhülle und eine systematische Lüfterneuerung.

Das Label MINERGIE umfasst die vier Standards: MINERGIE, MINERGIE-P, MINERGIE-ECO und MINERGIE-P-ECO.¹ Die Baustandards des Labels MINERGIE sollen die jeweils geltende «best practice» ausweisen und werden deshalb periodisch dem bautechnischen Fortschritt angepasst. Die Anforderungen der MINERGIE-Standards müssen stets höher sein als die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, damit der «Frontrunner-Effekt» gewahrt bleibt. MINERGIE genießt eine breite Akzeptanz, die sich in immer mehr Zertifizierungen widerspiegelt (vgl. Kap. II. Ziff. 6.3).

5.3 Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM)

Die Kantone haben im Jahr 2003 die erste Version eines harmonisierten Fördermodells (HFM) erarbeitet und dieses in den Jahren 2007 und 2009 jeweils den aktuellen Entwicklungen angepasst. Mit dem HFM soll erreicht werden, dass die Kantone ihre eigenen Förderprogramme zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme aufeinander abstimmen. Diese Programme werden durch die Globalbeiträge des Bundes mitfinanziert (vgl. Kap. II. Ziff. 4.2 lit. c).

5.4 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

Die EnDK hat im August 2009 den schweizweit einheitlichen «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)»² eingeführt. Dieser Ausweis beinhaltet Aussagen zum energetischen Zustand des jeweiligen Gebäudes. Er ist einfach ausgestaltet und kann deshalb kostengünstig ausgestellt werden. Analog der Energieetikette, welche die Effizienz von Geräten und Fahrzeugen darstellt, zeigt der GEAK auf, wie viel Energie ein Wohngebäude bei standardisierter Benutzung für Heizung, Warmwasser, Beleuchtung usw. benötigt. Er schafft einen Vergleich zu anderen Gebäuden und gibt Hinweise

¹ www.minergie.ch

² www.geak.ch

für Verbesserungsmassnahmen. Für Hauseigentümer ist der GEAK ein freiwilliges Informationsinstrument, welches im Hinblick auf Sanierungen oder Handänderungen erstellt werden kann. Graubünden verfügte Ende 2009 über insgesamt 42 GEAK-Experten.

6. Bisherige Energiepolitik Graubündens

6.1 Steigende Bedeutung der Energiepolitik in Graubünden

Das Bewusstsein und die Sensibilität für eine nachhaltige Energiepolitik ist auch in Graubünden bei der Bevölkerung und bei den Behörden in den letzten Jahren stark gewachsen. Dies zeigt unter anderem die Tatsache, dass die geltende kantonale Energiegesetzgebung aus dem Jahre 1993 in den letzten Jahren bereits dreimal teilrevidiert wurde (2000, 2006 und 2008). Die zunehmende Bedeutung ist auch erkennbar an den Beschlüssen des Grossen Rates bei der Festlegung der Entwicklungsschwerpunkte im Zusammenhang mit dem Regierungsprogramm 2009–2012, an den energiebezogenen Budgetbeschlüssen 2008 und 2009 sowie an der Anzahl energiepolitischer Vorstösse im Grossen Rat.

6.2 Erfolg der Förderprogramme

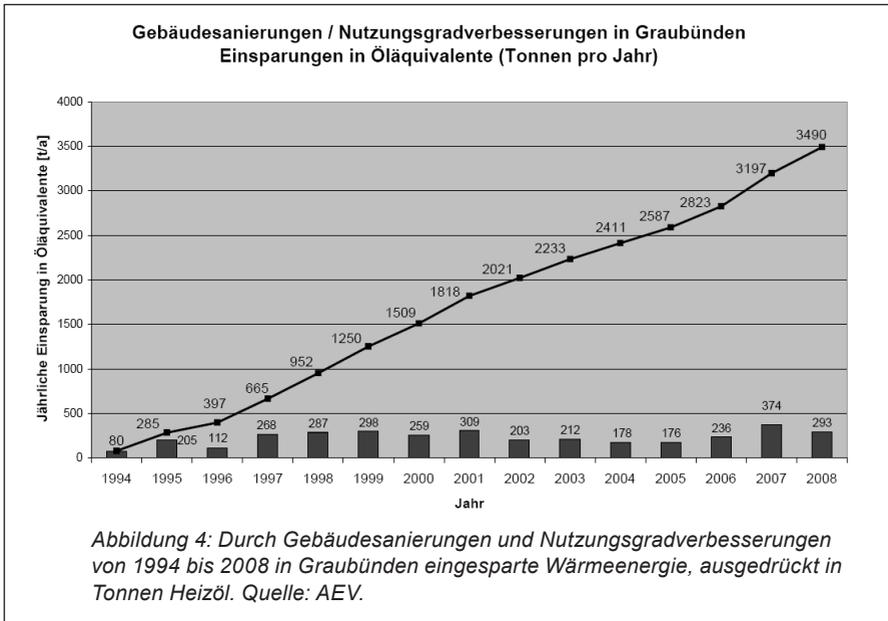
Seit 1994 bis Ende 2008 hat der Kanton Beiträge an 850 wärmetechnische Gebäudesanierungen in der Höhe von rund 16.5 Mio. Franken geleistet. Die mit diesen Beiträgen ausgelösten Investitionen belaufen sich auf über 220 Mio. Franken. Im Durchschnitt wurden 19500 Franken Fördergelder pro Objekt ausgerichtet was durchschnittlich 260000 Franken an Investitionen pro Objekt auslöste. Dank diesen Sanierungen konnte der Energieverbrauch pro Objekt auf etwa 80 kWh/m² Energiebezugsfläche halbiert werden. Die seit 1994 mit den Fördermassnahmen verbundene Energiereduktion und -substitution beläuft sich auf total 41.5 GWh respektive 3500 Tonnen Heizöl-Äquivalente, die wiederkehrend pro Jahr eingespart werden. Diese Menge bedeutet eine jährliche Einsparung von 11200 Tonnen CO₂. Die eingesparte Heizölmenge entspricht rund 2 bis 2.5 Prozent des Wärmeenergieverbrauchs aller Bündner Wohnbauten.

Ebenfalls seit 1994 fördert der Kanton auch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. 59 grössere Anlagen zur Nutzung von Energieholz erhielten eine finanzielle Unterstützung von insgesamt 5.8 Mio. Franken oder durchschnittlich rund 100000 Franken pro Anlage. Die gesamthaft installierte Leistung beträgt über 14200 kW oder etwa 240 kW je Holzfeuerung.

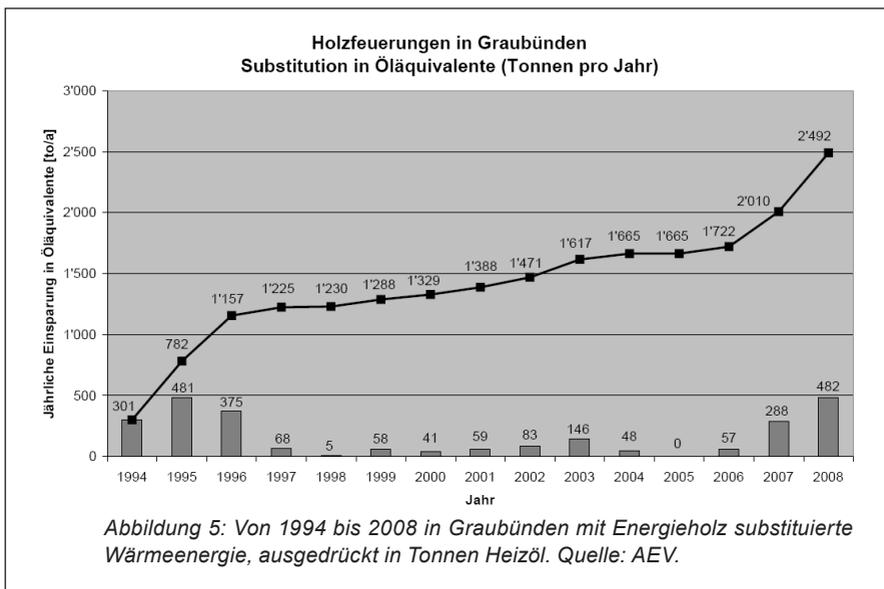
Diese Holzfeuerungen verbrauchen pro Jahr rund 41000m³ Holzschnitzel und substituieren so wiederkehrend 2500 Tonnen Heizöl, was 8000 Tonnen CO₂ entspricht.

Seit Mitte 2007 werden auch Solaranlagen ab einer Kollektorfläche von 4 m² für die Aufbereitung von Warmwasser gefördert. Die Nachfrage nach Fördergeldern ist erfreulich hoch. Allein im Jahr 2008 wurden 144 Solaranlagen mit einer Kollektorfläche von 1550m² installiert. Diese Anlagen substituieren jährlich wiederkehrend etwa 90 Tonnen Heizöl. An die Investitionskosten von rund 3.8 Mio. Franken leistete der Kanton Beiträge von insgesamt rund 245000 Franken.

Der Kanton Graubünden hat gemessen an den verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen in den Bereichen Energieeffizienz und der Förderung der erneuerbaren Energien somit eine erfolgreiche Bilanz vorzuweisen, die den Quervergleich mit anderen Kantonen nicht zu scheuen braucht¹. Die folgenden Abbildungen veranschaulichen diese Ausführungen in grafischer Form:



¹ Bericht des UVEK und des BFE vom Juli 2009: «Stand der Energiepolitik in den Kantonen 09» (<http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/16842.pdf>).



Im Jahr 2009 nahm die Anzahl Beitragsgesuche für Gebäudesanierungen und haustechnische Anlagen mit erneuerbaren Energien weiter zu. Es wurden Förderbeiträge für insgesamt über 180 Gebäudesanierungen, 50 Holzheizungen, 80 Wärmepumpenanlagen und rund 400 thermische Solaranlagen für die Aufbereitung von Warmwasser zugesichert. Diese Zunahme der Gesuche ist mitunter auf das Stabilisierungsprogramm von Bund und Kanton zurückzuführen.

6.3 Zertifizierung von MINERGIE-Bauten in Graubünden

Die Anzahl MINERGIE-Bauten (vgl. Kap. II. Ziff. 5.2) in Graubünden erhöht sich zusehends. Per Ende 2008 waren 207 Gebäude mit einer beheizten Fläche von über 180000 m² MINERGIE-zertifiziert. Allein im Jahr 2008 konnten 59 Bauten mit dem Label MINERGIE und vier Gebäude mit dem Label MINERGIE-P ausgezeichnet werden. Im Jahre 2009 gingen über 100 Anträge für MINERGIE- und zehn Anträge für MINERGIE-P-Zertifizierungen ein. MINERGIE-P-Bauten benötigen noch rund einen Viertel des Energieverbrauchs konventioneller Bauten und entsprechen etwa dem Standard für Bauten der «2000-Watt-Gesellschaft».

6.4 Information und Beratung

Das Amt für Energie und Verkehr (AEV) führt seit 1987 eine Energieberatungsstelle. Interessierte erhalten dort Informationen zu Energiebereichen wie Effizienzsteigerung, Nutzung erneuerbarer Energien und Fördermöglichkeiten. In den letzten beiden Jahren stieg die Anzahl Anfragen stark an. So wurden im Jahre 2008 rund 3000 telefonische Auskünfte erteilt und gegen 200 persönliche Beratungen durchgeführt. Diese Zahlen wurden im Jahre 2009 noch deutlich übertroffen (Stand November 2009: rund 3500 telefonische Auskünfte und rund 250 persönliche Beratungen).

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung für Energie- und Baufachleute konnte das AEV in den letzten Jahren eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Kanton St. Gallen und dem Verband Ostschweizer Bau- und Energiefachleute (VOBE) aufbauen. Die durchgeführten Kurse für eine rationelle Energienutzung wurden von einer beachtlichen Anzahl Architekten und Ingenieuren besucht (vgl. Kap. II. Ziff. 7.3).

7. Vorstösse und Beschlüsse im Grossen Rat

7.1 Kommissionsauftrag KUVe betreffend Energieeffizienz für Bündner Bauten

Der Kommissionsauftrag der KUVe (Feltscher) vom 12. Februar 2008 (GRP 2007/2008, 508, 733, 905) fordert, dass der Kanton in verschiedenen Bereichen tätig wird. So soll energieeffizientes Bauen durch Anreize gefördert werden, die je nach Wirkung abgestuft werden. Technisch gut erreichbare Werte sollen gesetzlich vorgeschrieben und die bestehenden Werte den heutigen Verhältnissen angepasst werden. Bei eigenen Bauten soll die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion ausüben und höhere Anforderungen als das gesetzliche Minimum vorschreiben. Die Regierung wird auch aufgefordert, eine ökologisch vorbildliche, ökonomisch tragbare und technisch umsetzbare Energiegesetzgebung für Neu- und Sanierungsbauten zu erarbeiten. Sie soll sich dabei an den heute verfügbaren Technologien orientieren, Sonderfälle und die verhältnismässige Abstufung von Anreizen im Gesetz regeln sowie die bestehenden Erlasse auf behindernde Regelungen im Zusammenhang mit der Energieeffizienz überprüfen.

Mit der vorliegenden Revision sind die Anliegen des Auftrags als erfüllt zu betrachten.

7.2 Fraktionsauftrag SP betreffend Verbot von Elektroheizungen

Der Fraktionsauftrag der SP (Pfenninger) vom 28. August 2008 (GRP 2008/2009, 12, 351, 477) zielt darauf ab, die Neuinstallation von Elektroheizungen zu verbieten und bestehende Elektroheizungen nicht erneuern zu lassen. Im Weiteren sollen alle Elektroheizungen bis im Jahr 2030 durch andere Heizsysteme ersetzt werden müssen.

Der vorliegende Revisionserlass sieht ein Verbot für die Installation neuer, ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen und den Ersatz des elektrischen Teils ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem vor. Zudem soll der Bau neuer und der Ersatz bestehender ortsfester Heizungen im Freien, namentlich für Rampen, Rinnen und Sitzplätze verboten werden, wenn diese nicht ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme betrieben werden. Auf Stufe Verordnung werden jedoch Ausnahmen vorgesehen werden müssen, wo sich die Durchsetzung des Verbotes als unverhältnismässig erweist oder die entsprechenden Elektroheizungen als sicherheitsrelevant einzustufen sind. Die Anliegen des Auftrags werden folglich mit Ausnahme der vorgeschlagenen Ersatzpflicht für bestehende Elektroheizungen erfüllt. Dafür ist gemäss Förderprogramm vorgesehen, den Ersatz bestehender Elektroheizungen mit Beiträgen zu unterstützen.

Schliesslich wird der Einsatz mobiler Heizungen im Freien, die CO₂-Emissionen verursachen (namentlich sogenannte «Heizpilze»), nur noch dann zugelassen, wenn der verursachte CO₂-Ausstoss vom Betreiber mit erneuerbaren Energien kompensiert wird.

7.3 Auftrag Feltscher betreffend Energieeffizienz als Wirtschaftsmotor

Der Auftrag Feltscher vom 11. Februar 2009 (GRP 2008/2009, 533; GRP 2009/2010, 6, 69) fordert den Kanton auf, als befristete Förderungsmassnahme, die wärmetechnische Sanierung von Gebäuden stärker zu fördern und im Rahmen der Totalrevision des Energiegesetzes eine langfristig sinnvolle Anreizsteigerung vorzuschlagen. Zudem soll der Kanton eine Ausbildungskampagne für hochenergieeffizientes Bauen und Renovieren lancieren.

Anfang April 2009 wurde das von Bund und Kantonen im Rahmen der Massnahmen zur Stabilisierung der Konjunktur initiierte Programm zur Förderung von Energieeffizienzmassnahmen in bestehenden Bauten und zur Förderung erneuerbarer Energien gestartet. Konkret wurden sämtliche gestützt auf das BEG ausgerichteten Beiträge linear verdoppelt. Das Programm war so erfolgreich, dass die zusätzlich verfügbaren Mittel schon Ende Juni 2009 ausgeschöpft waren.

Mit der postulierten Weiterbildungskampagne für energieeffizientes Bauen und Renovieren wurde bereits im vorletzten Jahr begonnen. Das AEV hat im Jahre 2008 in Zusammenarbeit mit externen Partnern und Fachexperten vier grössere Anlässe zu aktuellen Energiethemen organisiert, die insgesamt von 620 Fachleuten und interessierten Personen besucht wurden. Zudem wurden acht Kurse für eine rationelle Energienutzung durchgeführt, an denen rund 200 Architekten und Ingenieure teilnahmen. Schliesslich beteiligte sich das Amt an 20 weiteren Informationsveranstaltungen. Im Jahre 2009 wurden die Informationsveranstaltungen im gleichen Umfang wie im Vorjahr durchgeführt. Zudem wurde das Kursangebot ausgebaut. So konnten 14 Kurse zu energieeffizientem Bauen mit je rund 15 Teilnehmern durchgeführt werden. Daneben wurde durch die Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie (BFE) eine Ausbildungsoffensive gestartet, um Fachleute zu befähigen, den GEAK ausstellen zu können (vgl. Kap. II. Ziff. 5.4). Die Anliegen des Auftrags sind somit erfüllt.

III. Der Spielraum für eine kantonale Energiepolitik

1. Vorbemerkungen

Der Spielraum der Kantone zum Erlass eigenständiger energierechtlicher Vorschriften ist aufgrund des übergeordneten Rechts stärker eingeschränkt als dies gemeinhin wahrgenommen wird. Die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten der Kantone reduzieren sich auf Energieeffizienzmassnahmen im Gebäudebereich, auf die Nutzung erneuerbarer Energien in- und ausserhalb des Gebäudebereichs sowie auf entsprechende Fördermassnahmen.

2. Zuständigkeiten gemäss Bundesverfassung

Laut Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Diese Regelung beinhaltet eine Zielbestimmung in Sachen Energieversorgung und Energieverbrauch, welche für alle Staatsebenen als Richtschnur gelten soll. Gemäss den Absätzen 2 bis 4 teilt der selbe BV-Energieartikel die Kompetenzen den unterschiedlichen Staatsebenen wie folgt zu:

Sachbereich	Kompetenzumfang und Zuständigkeit		
	Rechtsetzungs-kompetenz beschränkt auf eine Grundsatz-gesetzgebung (Festlegung von Grundsätzen)	Vollständige Rechtsetzungs-kompetenz (Erlass von materiellen Detailvorschriften)	Subsidiäre Kompetenz
Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien	Bund	Kantone	
Sparsamer und rationeller Energieverbrauch	Bund	Kantone	
Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten		Bund	
Gebäude	Bund	Kantone	Bund

Gestützt auf Art. 89 Abs. 4 BV sind vor allem die Kantone für den Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich zuständig. Sie sind primär für die materielle Gesetzgebung beim Energieverbrauch in Gebäuden verantwortlich, während dem Bund eine subsidiäre Kompetenz zukommt.

3. Eidgenössisches Energiegesetz und Globalbeiträge

Das Energiegesetz des Bundes (EnG; SR 730.0) enthält seinerseits Vorgaben, die bei der Ausgestaltung der kantonalen Energievorschriften zwingend zu beachten sind. Art. 9 EnG lautet wie folgt:

Art. 9 Gebäudebereich

- ¹ Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.
- ² Die Kantone erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden und unterstützen die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.
- ³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;
- b. die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c. Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern;
- d. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

Insbesondere der Katalog gemäss Abs. 3 ist für die kantonale Gesetzgebung von Bedeutung.

Ebenso von Bedeutung ist Art. 13 EnG, wonach der Bund zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung jährliche Globalbeiträge an die Kantone ausrichten kann (vgl. Kap. II. Ziff. 4.2 lit. c).

4. Mustervorschriften

Seitens von gesamtschweizerisch tätigen Architektur- und Planungsbüros sowie von Industrie- und Gewerbeunternehmen wird immer wieder der Ruf nach harmonisierten Bauvorschriften laut. Die EnDK hat dieses Anliegen anerkannt und seit dem Jahre 2000 harmonisierte energierechtliche Vorschriften im Gebäudebereich erlassen (MuKEN; vgl. Kap. II. Ziff. 5.1). Auch wurden Förderprogramme angeglichen und Vollzugsformulare vereinheitlicht (vgl. Kap. II. Ziff. 5.3).

Die von der EnDK erarbeiteten Mustervorschriften haben den Vorteil, dass sie auf jahrelange praktische Erfahrungen basieren und von den Kantonen mitgetragen werden. Im Gegenzug schränken sie jedoch den Handlungsspielraum der einzelnen Kantone ein.

5. Harmonisiertes Gebäudeprogramm

Seit dem Jahre 2006 besteht auf nationaler Ebene das Gebäudesanierungsprogramm der Stiftung Klimarappen, welches bis Ende 2009 befristet war. Anfang 2010 wurde das neue harmonisierte Gebäudeprogramm mit einer Laufzeit von 8 bis 10 Jahren gestartet (vgl. Kap. II. Ziff. 4.2 lit. c). Der Spielraum für gesonderte kantonale Förderprogramme wird damit eingeschränkt. Denkbar sind lediglich ergänzende Förderprogramme.

IV. Vernehmlassungsverfahren

1. Angaben zum Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 9. Juli bis 9. Oktober 2009. Der BEG-Entwurf, der dazugehörige Erläuternde Bericht sowie sieben Anhänge (inklusive Fragebogen) waren in dieser Zeit im Internet zugänglich. Zudem wurden alle Gemeinden, politischen Parteien, ausgewählte Bundesstellen, die kantonalen Departemente, sämtliche Elektrizitätswerke im Kanton Graubünden sowie zahlreiche Verbände, Organisationen und Vereinigungen direkt zur Vernehmlassung eingeladen.

Insgesamt gingen 104 Stellungnahmen ein, wovon 50 von Gemeinden, drei von Kreisen respektive Regionalverbänden, sieben von politischen Parteien, 26 von kantonalen Verbänden, Organisationen und Vereinigungen, sechs von kantonalen Amtsstellen, eine von einem Bundesamt sowie sieben von weiteren Vernehmlassern (Elektrizitätswerke, Interessengemeinschaften). Vier Absender verzichteten auf eine förmliche Stellungnahme.

2. Ergebnis

Die Auswertung der Antworten zum Fragebogen ergibt das in nachstehender Tabelle wiedergegebene Bild. Stellungnahmen von Vernehmlassern, die den Fragebogen nicht zurücksandten, deren Ausführungen aber auf die gestellten Fragen Bezug nahmen oder diesen zugeordnet werden konnten, wurden ebenfalls berücksichtigt. Das so wiedergegebene quantitative Ergebnis ist für sich alleine nur beschränkt aussagekräftig. Es lässt aber eine deutliche Zustimmung zum Revisionsentwurf erkennen.

Frage	Ja	Nein
Frage 1: Befürworten Sie die Ausrichtung der kantonalen Energiepolitik (im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien) auf die Ziele der «2000-Watt-Gesellschaft»?	77	14
Frage 2: Befürworten Sie die definierten Zwischenziele?	59	28
Frage 3: Befürworten Sie den Ansatz der wirkungsorientierten Gesetzgebung?	73	11

Frage	Ja	Nein
Frage 4: Befürworten Sie die Ausgestaltung der kantonalen Energie Gesetzgebung nach folgendem Prinzip: «Der Grosse Rat gibt die langfristigen Ziele und die Zwischenschritte vor – die Regierung erarbeitet das Konzept, legt die Massnahmen fest und erstattet dem Grossen Rat periodisch einen Bericht über den Zielerreichungsgrad»?	72	12
Frage 5: Teilen Sie die vorgeschlagene Schwerpunktsetzung bei den Fördermassnahmen?	71	14
Frage 6: Befürworten Sie den Verzicht auf die Einführung einer Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch mit oder ohne Teilzweckbindung?	67	18
Frage 7: a) Befürworten Sie bei der Gebäudesanierung die Fortsetzung des Modells «freiwillige Gebäudesanierung, gefördert mit Förderbeiträgen oder	81	2
b) soll eine gesetzliche Sanierungspflicht verankert werden?	6	76
Frage 8: Sollen die durch den Kanton subventionierten Bauten von Gemeinden und beitragsberechtigten Institutionen dieselben energetischen Anforderungen erfüllen müssen, wie diejenigen des Kantons (Vorbildfunktion)?	46	39
Frage 9: a) Soll der Vollzug und die Ausführungskontrolle wie bisher von den Gemeinden (alleine oder gemeinsam mit anderen Gemeinden) wahrgenommen werden oder	68	15
b) soll der Vollzug zentralisierter ausgestaltet werden (regional oder kantonal)?	21	60

3. Schwerpunkte der Bemerkungen und deren Bewertung

Die Notwendigkeit einer Totalrevision der kantonalen Energiegesetzgebung blieb unbestritten, während die Vorstellungen über deren Ausgestaltung erwartungsgemäss kontrovers ausfielen. Die Schwerpunkte der Bemerkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

3.1 Konzeption der Revision

Die Konzeption der Revision ist überwiegend positiv aufgenommen worden. Einzelne der Vernehmlasser hätten sich allerdings einen Bericht im Sinne einer Gesamtkonzeption (Bericht mit Übersicht über alle energie-relevanten Bereiche wie Produktion, Versorgung und Verbrauch, aufgeteilt nach Wärme-, Mobilitäts- sowie Dienstleistungs-/Gewerbe-/Industriebe-reich) oder sogar ein umfassendes Energiegesetz gewünscht. Andere Vernehmlasser vertreten die Ansicht, dass es sich bei der Energiepolitik um eine Querschnittsaufgabe handelt, die auch in anderen Politikbereichen Eingang finden müsse. Aus diesem Grund sei der im Vernehmlassungsbericht dargelegte sektorialpolitische Ansatz zielführend, aber auch ausbaufähig. Die Regierung ist der Meinung, dass mit dem Ansatz einer Gesamtkonzeption die dringend notwendige Totalrevision des BEG nicht zeitgerecht zu realisieren gewesen wäre. Hingegen wird sie, wie bereits im Vernehmlassungsbericht ausgeführt, dem berechtigten Anliegen des sektorübergreifenden Handelns verstärkt Rechnung tragen. Schliesslich sei nochmals daran erinnert, dass der Handlungsspielraum der Kantone im gesamten Energiebereich beschränkt ist, weil die Kantone entweder über keine Regelungskompetenz verfügen (Geräte, Anlagen, Fahrzeuge) oder diese dort, wo sie zuständig sind, eingeschränkt worden ist (siehe Kap. III.).

3.2 «2000-Watt-Gesellschaft»

Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst im Grundsatz die Ausrichtung der Energiepolitik des Kantons auf die «2000-Watt-Gesellschaft». Bezüglich des Stellenwerts gehen die Meinungen jedoch weit auseinander. Ein kleinerer Teil der Vernehmlasser will diesen Begriff als verbindliches Ziel im Gesetz verankern. Demgegenüber vertritt der überwiegende Teil die Ansicht, dass es sich um eine langfristige Vision handelt, die allein durch das BEG gar nicht erreicht werden könne. Hierfür benötige es zusätzlicher Massnahmen in anderen Politikbereichen (Querschnittsaufgabe). Einzelne Vernehmlasser verlangen, es sei anstelle der «2000-Watt-Gesellschaft» das langfristige Ziel «1 Tonne CO₂ pro Einwohner und Jahr» anzustreben¹. Letzteres stellt die Klimafrage und damit die Reduktion der CO₂-Emissionen ins Zentrum. Die Strategie der «2000-Watt-Gesellschaft» will demgegenüber primär den Energieverbrauch senken, führt dabei aber die CO₂-

¹ Dieser Ansatz wird vom «Energy Science Center (ESC)» der ETH Zürich und auch vom «Energie Trialog Schweiz» verfolgt. Siehe hierzu: http://www.esc.ethz.ch/box_feeder/StrategyD.pdf und www.energetrialog.ch

Reduktion als wichtige Zielgrösse auf. In der Öffentlichkeit ist teilweise der Eindruck entstanden, zwischen den beiden an der ETH-Zürich entwickelten Strategien bestünden grundlegende Divergenzen, was aber unzutreffend ist. Die Energie- und die CO₂-Frage sind eng miteinander verknüpft und können nur gemeinsam gelöst werden. Die Visionen einer «2000-Watt-Gesellschaft» und einer «1-Tonne-CO₂-Gesellschaft» sind keine Konkurrenten, sondern Teile des Bestrebens für eine nachhaltige Entwicklung. Langfristig setzen die beiden Strategien unterschiedliche Prioritäten: umfassende Reduktion des Gesamtenergieverbrauchs einerseits, forcierte Reduktion des CO₂-Ausstosses zur Erreichung der Klimaziele andererseits. Im BEG wird an der langfristigen Vision der «2000-Watt-Gesellschaft» festgehalten. In Fortsetzung der bisherigen kantonalen Energiepolitik wird nämlich eine Senkung jeglichen Energieverbrauchs (Energieeffizienz) und die Deckung des Restbedarfes mit erneuerbaren Energien (Substitution) bezweckt. Damit folgen das BEG und die darauf abgestützten Massnahmen stärker der Philosophie der «2000-Watt-Gesellschaft», leisten gleichzeitig aber auch einen Beitrag im Sinne der «1-Tonne-CO₂-Gesellschaft».

3.3 Förderung erneuerbarer Energien

Einige Vernehmlasser monieren, es würden keine Ziele für die erneuerbaren Energien festgelegt bzw. deren Förderung sei ungenügend. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im Zielartikel (Art. 3 Abs. 2 lit. b BEG) die Substitution fossiler Energien durch erneuerbare Energien mengenmässig verankert wird. Bei Neubauten oder bei der Erweiterung bestehender Bauten müssen zudem mindestens 20 Prozent des gesamten Energiebedarfs mit erneuerbarer Energie gedeckt werden (Art. 9 BEG). Und schliesslich wird bei bestehenden Bauten der Einsatz von Haustechnikanlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie finanziell gefördert (Art. 20 BEG). Auf die Verankerung von Produktionszielen für die erneuerbaren Energien wird hingegen bewusst verzichtet. Solche gibt nämlich bereits das Bundesrecht¹ vor. Zudem besteht mit der «Kostendeckenden Einspeisevergütung» (KEV)² bereits ein schweizweites Fördersystem.

¹ Art. 3 Abs. 3 und 4 EnG (SR 730.0) sehen vor, dass die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen ist, hiervon mindestens 2000 GWh mit Elektrizität aus Wasserkraftwerken.

² Siehe Art. 7a ff. EnG (SR 730.0).

3.4 Wirkungsorientierte Gesetzgebung

Um der äusserst dynamischen Entwicklung in der Energiepolitik sach- und zeitgerecht entsprechen zu können, wurde vorgeschlagen, das BEG nach dem Konzept einer wirkungsorientierten Gesetzgebung, d.h. nach folgendem Prinzip auszugestalten: Der Grosse Rat gibt die langfristigen Ziele und die Zwischenschritte vor – die Regierung erarbeitet das Konzept, legt die Massnahmen fest und erstattet dem Grosse Rat periodisch Bericht über den Zielerreichungsgrad. Dieser Ansatz hat in der Vernehmlassung grosse Zustimmung erhalten. Dennoch ist insofern eine Verunsicherung zu erkennen, als dieses Prinzip mitunter als eine «carte blanche» zuhanden der Regierung interpretiert wird. Befürchtet wird, die Regierung könne insbesondere im Zusammenhang mit den energetischen Anforderungen empfindliche Verschärfungen (MINERGIE-Standard für Neubauten oder für Sanierungen, GEAK-Obligatorium usw.) oder sogar Pflichten beschliessen, die in das Eigentumsrecht eingreifen (Sanierungspflicht, sofortige Ersatzpflicht für elektrische Widerstandsheizungen, usw.). Solche Befürchtungen sind nicht gerechtfertigt: Die Regierung sorgt dafür, dass die vom Grosse Rat verankerten Ziele erfüllt werden (Art. 5 Abs. 1 BEG). Werden die Zielvorgaben verfehlt, kann die Regierung demnach die energetischen Anforderungen lediglich in den ihr übertragenen Bereichen anpassen, die Förderanreize ändern oder Massnahmen verstärken (Art. 6 Abs. 2 BEG). Alles andere ergäbe keinen Sinn. Anpassungen der energetischen Anforderungen sind aber nur dort denkbar, wo sich solche bewährt haben, denn Artikel 17 BEG verlangt, dass bei deren Festlegung die unter den Kantonen jeweils harmonisierten Anforderungen und der Stand der Technik berücksichtigt werden. Willkürliche Anpassungen sind somit ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Anpassungen, die in Grundrechte eingreifen (Eigentumsgarantie, Handels- und Gewerbefreiheit). Solche Eingriffe sind mit der vorliegenden Totalrevision des BEG auch nicht beabsichtigt und mangels entsprechender gesetzlicher Grundlagen rechtlich nicht möglich. Schliesslich verfügt der Grosse Rat durch das alljährlich zu genehmigende Budget über eine zentrale Steuerungsmöglichkeit. Die Regierung kann somit nur in jenen Bereichen die Anforderungen festlegen, die ihr der Grosse Rat ausdrücklich überträgt. Dies wird durch folgende Tabelle verdeutlicht:

Massnahmen (Artikel im BEG)	Zuständigkeit (X) für Anpassungen der energetischen Anforderungen	
	Grosser Rat	Regierung
Höchstanteil an nicht erneuerbarer Energie (Art. 9)	Grundsatz	X
Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (Art. 10)	X	Ausnahmen
Heizungen im Freien (Art. 11)	X	Ausnahmen
Beheizte Freiluftbäder (Art. 12)	X	Ausnahmen
Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung, VHKA (Art. 13)	X	Ausnahmen
Grossverbraucher (Art. 14)	X	Ausnahmen/ Zielvorgaben
Anforderungen an Wärmeschutz von Gebäuden (Art. 15 lit. a)	Grundsatz	X
Anforderungen an haustechnische Anlagen (Art. 15 lit. b)	Grundsatz	X
Anforderungen für Wärmenutzung bei Anlagen für die Elektrizitätserzeugung (Art. 15 lit. c)	Grundsatz	X
Anforderungen an elektrische Energie in Hochbauten (Art. 15 lit. d)	Grundsatz	X
Anforderungen an zeitweise belegte Gebäude und Wohnungen (Art. 15 lit. e)	Grundsatz	X
Vorbildfunktion des Kantons (Art. 16)	Grundsatz	X
Gebäudeenergieausweis der Kantone, GEAK (Art. 30)	X	–

3.5 Periodizität des Energiekonzepts

Ein namhafter Teil der Vernehmlasser verlangt, dass das von der Regierung zu erarbeitende Energiekonzept alle vier anstelle aller fünf Jahre zu erstellen sei (Angleichung an die Legislaturdauer). Diese Anregung wird aufgenommen, weil die Verkürzung der Periodizität den Vorteil hat, dass Ergebnisse früher vorliegen und erforderliche Anpassungen rascher erfolgen können. Zu erwähnen ist, dass der mit dem Legislaturansatz verknüpfte Gedanke sich hingegen mit der Fristverkürzung nicht erfüllen lässt. Die Ergebnisse der entsprechenden Massnahmenperiode liegen erfahrungsgemäss nämlich immer erst rund sechs Monate nach Abschluss der Berichtsperiode vor.

3.6 Zwischenziele

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst die in Art. 3 BEG vorgeschlagenen Zwischenziele (inkl. Massnahmenplan). Diesen werden aber auch Alternativziele entgegengestellt, deren Spektrum von «Streichung» bis «deutliche Verschärfung» reicht. Die Festlegung der Ziele und Massnahmen hängt untrennbar mit der Frage der finanziellen und personellen Ressourcen zusammen. Zielanpassungen bedingen entsprechende Korrekturen im Ressourcenbereich. Die im BEG vorgeschlagenen Ziele basieren auf den in den nächsten Jahren gemäss ordentlichem Kantonshaushalt verfügbaren Ressourcen. Zielverschärfungen liessen sich nur durch ausserordentliche Einnahmen, wie eine Lenkungsabgabe finanzieren. Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser hat sich jedoch gegen eine solche Lenkungsabgabe ausgesprochen.

3.7 Übernahme der MuKE

Die Ausrichtung des BEG auf die MuKE wird unterschiedlich kommentiert. Für einige Vernehmlasser verfolgen diese Bestimmungen einen zu wenig fortschrittlichen Ansatz, während vor allem Vernehmlasser aus der Wirtschaft die Übernahme der MuKE-Regelungen für zwingend erachten und sehr begrüssen.

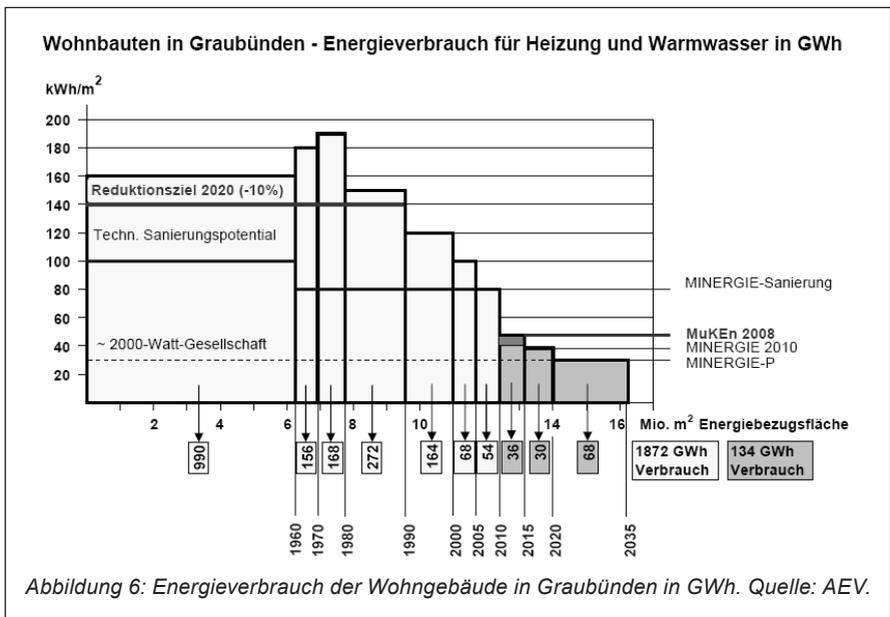
Die MuKE spiegeln das wieder, was heute von Fachleuten zur Erzielung von Breitenwirkung als mach- und vollziehbar erachtet wird. Die Regierung spricht sich deshalb für eine Übernahme der MuKE-Vorschriften aus. Dies ist für die schweizweite Harmonisierung und damit zur Gewährleistung der Planungssicherheit für Architekten, Planer, Industrie und Gewerbe uner-

lässlich. Die MuKE n dürften aufgrund des zu erwartenden technologischen Fortschritts künftig in kürzeren Abständen überarbeitet werden als bisher. Von einer laufenden Ausrichtung der Ziele und Massnahmen am «Best-Technologie-Ansatz» ist aber abzusehen, weil dies Planer, Industrie und Gewerbe überfordern würde

Schärfere Vorschriften als jene der MuKE n 2008 sollen aber nicht festgelegt werden. Die Revisionsvorlage sieht für *Neubauten* ab dem Jahre 2015 Ziele vor, die noch einen Energieverbrauch zulassen, der demjenigen des aktuellen MINERGIE-Standards entspricht. Demgegenüber wäre die Einführung eines heute gültigen MINERGIE-P-Standards für alle Neubauten in Graubünden zurzeit nicht flächendeckend realisierbar. Viele Ausnahmeregelungen und Detailbestimmungen wären die Folge, die der Kanton Graubünden in eigener Regie und ohne Harmonisierung mit anderen Kantonen erarbeiten müsste. Zudem müsste jeweils geprüft werden, wo sich welcher Standard realisieren liesse, was schwierige und konfliktträchtige Abgrenzungsfragen aufwerfen würde.

Vielfach setzen auch wirtschaftliche Überlegungen und Sachzwänge der Dispositionsfreiheit des Bauherrn Grenzen. Die Neubautätigkeit soll deshalb in Graubünden nicht erschwert oder gar verhindert werden.

Die nachstehende Grafik zeigt, dass mit schärferen Vorschriften im Neubaubereich vergleichsweise wenig zusätzliche Energie eingespart werden kann:



Erläuterung zur vorstehenden Grafik:

Die Fläche in der Grafik ($\text{kWh/m}^2 \times \text{Energiebezugsfläche}$) zeigt den Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser aller Bündner Wohnbauten. Der Energieverbrauch für die bis 2010 erstellten 66000 Wohnbauten, mit einer gesamten Energiebezugsfläche (\sim beheizte Wohnfläche) von 12.5 Mio. Quadratmetern, beträgt etwa 1872 Gigawattstunden ($\text{GWh} = \text{Mio. Kilowattstunden}$) und von 2010 bis 2035 für die geschätzten 15000 neuen Wohnbauten weitere 134 GWh. In Öläquivalent umgerechnet ($10 \text{ kWh} = 1 \text{ Liter Öl}$) entspricht der Energieverbrauch der Bauten bis 2010 etwa einer Grösse von 158000 Tonnen und jener der Bauten zwischen 2010 und 2035 etwa 12000 Tonnen. Der spezifische Energieverbrauch in Kilowattstunden pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (kWh/m^2) der einzelnen Zeitabschnitte bildet den durchschnittlichen Wert des jeweiligen Baustandards ab. Dieser steigt von 160 kWh/m^2 bis in die 80er Jahre auf etwa 190 kWh/m^2 und fällt sukzessiv bis 2010 auf 80 kWh/m^2 , was dem gegenwärtigen gesetzlichen Neubaustandard entspricht. Ab 2011 soll der spezifische Energieverbrauch für Neubauten basierend auf die Mustervorschriften der Kantone (MuKEN) weiter verschärft und um 40 Prozent auf 48 kWh/m^2 gesenkt werden. Deutlich zu erkennen ist, dass das Energieeinsparpotential infolge einer weiteren Verschärfung der Neubauanforderungen vom MuKEN-Standard auf das Niveau von MINERGIE-Bauten (z. Z. 38 kWh/m^2) klein ist und in keinem Verhältnis zum Energieeinsparpotential der bestehenden Bauten steht. Die in der Grafik mit Reduktionsziel bezeichnete Fläche weist die angestrebte Energieeinsparmenge bis 2020 aus und entspricht einem Wert von etwa 185 GWh oder etwa 15500 Tonnen Öläquivalent. Im Weiteren ist die mutmassliche Grenze des technischen Sanierungspotentials ersichtlich. Diese Grenze liegt etwa bei 100 kWh/m^2 bzw. bei 80 kWh/m^2 und zeigt, auf welches Niveau ein bestehendes Gebäude im Durchschnitt wärmetechnisch saniert werden könnte. Das bedeutet aber auch, dass eine weitere Reduktion des Energieverbrauchs auf das Niveau einer «2000-Watt-Gesellschaft» eben nicht mehr mit Sanierungsmassnahmen am Gebäude erreicht werden kann. Eine weitere Reduktion der fossilen Energien muss folglich mit dem Einsatz erneuerbarer Energie substituiert werden.

Gesamthaft gesehen kann die grösste Energie- und CO_2 -Reduktion durch die Sanierung *bestehender Gebäude* erreicht werden (vgl. Abb. 6). Deshalb bildet die Förderung von Gebäudesanierungen schon heute den Schwerpunkt der energiepolitischen Massnahmen. Bestehende Bauten haben nach einer Gesamtsanierung gemäss MuKEN um 25 Prozent abgemilderte Grenz-

werte als Neubauten zu erfüllen (vgl. Kap. II. Ziff. 5.1 lit. b). Die Ausgestaltung der künftigen Förderung ist auf das harmonisierte Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen abzustimmen, welches die Sanierung der Gebäudehülle abdeckt. Der Schwerpunkt der künftigen kantonalen Förderung liegt deshalb im Bereich der erneuerbaren Energien, der Gebäudetechnik sowie der Abwärmenutzung.

3.8 Vorschriften und Schwerpunktsetzung bei den Fördermassnahmen

Von verschiedener Seite wird gefordert, dass Fördermittel auch bei Teilsanierungen gesprochen werden sollen, wenn ein verbindliches Gesamtsanierungskonzept vorgelegt wird. Dazu ist zu bemerken, dass im schweizweiten Gebäudeprogramm, welches im Januar 2010 gestartet ist, auch Teilsanierungen gefördert werden. Bei Art. 19 BEG handelt es sich somit lediglich um einen Auffangtatbestand für den Fall, dass das harmonisierte Gebäudeprogramm eingestellt werden sollte. Dennoch soll auch für diesen Fall die Möglichkeit zur Teilsanierung bei Vorliegen eines Gesamtkonzeptes aufgenommen werden.

Auch die Förderung der Energieholznutzung bildet Gegenstand einzelner Bemerkungen. Diese beruhen jedoch auf einem Missverständnis. Weil der Begriff «Holz» im Gesetzesentwurf nicht mehr explizit zu finden ist, wird vermutet, dass keine Förderung von Holzheizungen mehr vorgesehen sei. Dies ist unzutreffend. Haustechnische Anlagen, die mit Holz betrieben werden, sollen – wie solche mit anderen erneuerbaren Energien – weiterhin gefördert werden, wenn sie die Funktion des Hauptheizsystems erfüllen (Art. 20 BEG).

Das Verbot von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen bildet Gegenstand zahlreicher Kommentierungen. Das Spektrum geht auch hier von vorbehaltloser Zustimmung mit Forderung nach zeitlich befristeter Ersatzpflicht bis zur entschiedenen Ablehnung eines solchen Verbots. Vielfach wird darauf hingewiesen, dass bei touristischen Anlagen oder bei Einrichtungen, welche der Sicherheit dienen (Rampenheizungen, Dachrinnenheizungen usw.) zwingend Ausnahmen vorgesehen werden müssen. Nach Ansicht der Regierung ist an dieser Bestimmung unverändert festzuhalten (Art. 10 BEG). Das Verbot wird auf Verordnungsstufe zusammen mit einem Ausnahmekatalog konkretisiert.

3.9 Heizen im Freien

Gemeinsam mit dem Verbot der ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen wird auch das Thema «Heizungen im Freien» – insbesondere im Zusammenhang mit den so genannten «Heizpilzen» – aufgegriffen. Das Spektrum der Anträge geht von einem totalen Verbot bis zum Verzicht auf eine Regelung.

Der BEG-Entwurf sieht für den gewerblichen Gebrauch eine Bewilligungspflicht für im Freien betriebene Heizungen vor, welche CO₂-Emissionen verursachen. Eine Bewilligung dafür soll erteilt werden können, wenn im gleichen Umfang der Energieverbrauch durch den Zukauf von CO₂-Zertifikaten (z. B. als Kompensation von CO₂-Emissionen für Flugreisen) bzw. durch den Zukauf von erneuerbaren Energien kompensiert wird.

3.10 Vollzug der energetischen Anforderungen

Eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser hat sich dafür ausgesprochen, den Vollzug der energetischen Anforderungen im Baubewilligungsverfahren wie bisher bei den Gemeinden zu belassen. Letztere sollen auch künftig selbst entscheiden, ob sie sich zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben zusammenschliessen wollen. Erwähnt sei jedoch, dass verschiedene Vernehmlasser – darunter auch mehrere Gemeinden – die steigenden fachlichen Ansprüche an den Vollzug ansprechen und sich zur Gewährleistung einer ausreichenden Fachkompetenz ausdrücklich für selbst gewählte Zusammenschlüsse im Vollzug aussprechen. Vor diesem Hintergrund, aber auch angesichts der hohen Dynamik der Energiepolitik sowie der steigenden Komplexität der Materie empfiehlt die Regierung den Gemeinden deshalb, solche Zusammenschlüsse ernsthaft zu prüfen.

Mehrere Vernehmlasser fordern schliesslich eine Vereinfachung der Verfahren sowie die Verankerung einer verbindlichen Frist für die Behandlung der Fördergesuche. Die Regierung ist bereit zu prüfen, ob die Gesuchskriterien und -formulare im Rahmen des Vollzugs des neuen Gesetzes vereinfacht werden können. Die Einführung einer verbindlichen Behandlungsfrist lehnt sie jedoch ab. Die durchschnittliche Behandlungsfrist für korrekt eingereichte Gesuche beträgt derzeit etwa 30 bis 40 Tage, was als absolut vertretbar zu betrachten ist. Längere Behandlungsfristen sind erfahrungsgemäss darauf zurückzuführen, dass die Gesuche ungenau oder unvollständig eingereicht werden.

3.11 Lenkungsabgabe mit oder ohne Zweckbindung

Eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet den Verzicht auf die Einführung einer Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch mit oder ohne Teilzweckbindung. Auf Bundesebene werden die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen sowie der Klimarappen auf Treibstoffen erhoben. Die Kantone haben in diesen Bereichen keinen Handlungsspielraum. Statt dessen bestünde grundsätzlich die Möglichkeit zur Einführung einer Lenkungsabgabe auf Elektrizität. Aufgrund des klaren Vernehmlassungsergebnisses soll jedoch auch nach Auffassung der Regierung davon abgesehen werden.

V. Grundzüge der Neuordnung

1. Wirkungsorientierte Gesetzgebung

Die Energiepolitik der letzten Jahre ist von einer hohen Dynamik gekennzeichnet. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Namentlich zu erwähnen sind das zunehmende Bewusstsein um die Endlichkeit der fossilen Energieträger und der damit zusammenhängende Anstieg der Rohstoffpreise an den Märkten sowie die Klimaerwärmung und damit die Häufung von Naturkatastrophen. Der angesprochene Wandel manifestiert sich auf politischer Ebene in einer Vielzahl politischer Vorstösse und in einer hohen Kadenz von Gesetzesrevisionen. Bezeichnenderweise wurde die kantonale Energiegesetzgebung seit dem Jahre 2000 bereits dreimal bzw. wird mit der vorliegenden Revision nunmehr zum vierten Mal revidiert.

Um den Anforderungen von Gesellschaft und Politik zu genügen und um eine hohe Flexibilität zu garantieren, folgt der vorliegende Gesetzesentwurf verstärkt dem Konzept einer wirkungsorientierten Gesetzgebung¹. Dem Entwurf für ein totalrevidiertes BEG liegt folgender Mechanismus zugrunde: Das vorliegende Gesetz leistet im Rahmen seines Geltungsbereichs einen Beitrag an die langfristigen Reduktions- und Substitutionsziele einer «2000-Watt-Gesellschaft». Damit unterstützt es ebenfalls die nationalen und internationalen Bemühungen, den CO₂-Ausstoss pro Kopf und Jahr auf eine Tonne zu senken. Um diese Ziele zu erreichen, gibt der Grosse Rat Zwischenschritte vor, die es auf dem Weg zur Zielerreichung einzuhalten gilt. Die eigentliche konzeptionelle Umsetzung, d.h. das entsprechende politische Programm, ist Sache der Regierung. Sie erarbeitet ein Energiekonzept für den Zeitraum von jeweils vier Jahren, das aufzeigt, wie die vom Grossen

¹ vgl. u.a. Kettinger, Fachhandbuch Wirkungsorientierte Gesetzgebung, Finanzdirektion des Kantons Bern, 2001.

Rat festgelegten Zwischenschritte erreicht werden sollen. Das Energiekonzept beinhaltet unter anderem eine Erfolgskontrolle bezüglich der Zielerreichung und eine Prognose für den bevorstehenden Zeitraum. Zeichnet sich eine Zielverfehlung ab, ist diese mit den gesetzlich verankerten Instrumenten zu korrigieren.

Eine solche Gesetzgebung bildet die Grundlage für eine so genannte «outputorientierte politische Steuerung». Daran anknüpfend und darauf aufbauend bestimmt der Grosse Rat die Struktur der Produktgruppen als Basis für die Festlegung der Globalbudgets. Mit der Zuweisung der Mittel zu den jeweiligen Produktgruppen kann er mittelfristig eine politische Gewichtung vornehmen. Die damit einhergehende Definition der Wirkungen gibt die Richtung vor, in welche die Leistungen der Verwaltung zielen sollen. Dem Grossen Rat obliegt damit:

- die Festlegung von Anzahl und Gliederung der Produktgruppen innerhalb des Amtes für Energie und Verkehr,
- die Veränderung der Bezeichnung der Produktgruppen,
- die Definition von Wirkungen.

Darüber hinaus kann sich der Grosse Rat im Jahreszyklus über Produkte, Zielsetzungen und Indikatoren von Leistungen äussern und im Rahmen der Behandlung des Budgets über die den Produktgruppen zugewiesenen Mittel beschliessen.

2. Ziele und Grundsätze

Die vorliegende Totalrevision steht unter verschiedenen Vorgaben. Das Ziel ist, das geltende Gesetz an die veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen anzupassen, die aktuellen Entwicklungen im Energiebereich abzubilden und parlamentarische Vorstösse in der Energiepolitik umzusetzen. Im Zentrum dieser Anstrengungen steht der klare Wille eines rationalen und nachhaltigen Umgangs mit den vorhandenen Energieressourcen. Langfristig soll das vorliegende Gesetz einen Beitrag an die Reduktions- und Substitutionsziele einer «2000-Watt-Gesellschaft» leisten, im Bestreben, den CO₂-Ausstoss auf eine Tonne pro Einwohner und Jahr zu senken (vgl. Kap. II, Ziff. 3).

Ausgehend vom Stand im Jahr 2008 gelten folgende Zielvorgaben für den Verbrauch fossiler Energieträger zur Beheizung von Gebäuden und für die Aufbereitung von Warmwasser:

Für Neubauten:

- ab 2011 um 40 Prozent reduziert
- ab 2015 um 50 Prozent reduziert
- ab 2020 um 60 Prozent reduziert
- ab 2035 um 80 Prozent reduziert

Diese Ziele basieren auf folgenden Überlegungen: Die 40-prozentige Reduktion ab 2011 entspricht der Umsetzung der Standards gemäss MuKE 2008. Den weiteren Reduktionszielen für die Zeit ab 2015 und ab 2020 sind die heute geltenden Standards von MINERGIE bzw. MINERGIE-P zugrunde gelegt. Diese Reduktionsschritte stellen hohe Anforderungen dar und bewirken namentlich in Bezug auf Neubauten markante Einsparungen. Im Vergleich zum gesamten Energieverbrauch aller Gebäude ist aber die Einsparung trotzdem als gering zu bezeichnen (vgl. Abb. 6). Das Reduktionsziel ab 2035 basiert auf einer prospektiven Schätzung des noch möglichen Einsparpotenzials anhand der heutigen Erfahrungswerte.

Für alle Wohnbauten:

- bis 2015 um 5 Prozent reduziert und zusätzlich um 5 Prozent mit erneuerbaren Energien substituiert,
- bis 2020 um 10 Prozent reduziert und zusätzlich um 10 Prozent mit erneuerbaren Energien substituiert,
- bis 2035 um 25 Prozent reduziert und zusätzlich um 40 Prozent mit erneuerbaren Energien substituiert.

a) 10-Prozent-Reduktion bis 2020

Die bis heute erstellten rund 66000 und die bis 2020 prognostizierten Wohnbauten in Graubünden haben einen Energiebedarf für Heizung und Aufbereitung von Warmwasser von rund 1930 GWh pro Jahr (vgl. Abb. 6). Eine Reduktion um 10 Prozent in 10 Jahren bedeutet, dass umgerechnet in Öl-Äquivalente rund 1600 Tonnen Heizöl pro Jahr eingespart werden müssen. Davon ausgehend, dass rund die Hälfte durch nicht geförderte Massnahmen (freiwillige Teilsanierungen und Gebäudeunterhalt) eingespart werden, verbleiben noch rund 800 Tonnen Heizöl pro Jahr, die mit geförderten Gebäudesanierungen eingespart werden müssen. Dies entspricht rund 200 bis 220 umfassenden Gebäudesanierungen, die pro Jahr mit Anreizen ausgelöst werden müssen. Mit dem bisherigen Förderprogramm wurden in den letzten Jahren durchschnittlich rund 60 Wohnbauten pro Jahr (2008: 81 zugesichert) mit Fördermitteln des Kantons saniert (vgl. Abb. 4). Um das Ziel einer Reduktion des Energieverbrauchs von 10 Prozent bis 2020 zu erreichen, müssen also ab 2011 rund dreimal mehr Gebäudesanierungen als anhin pro Jahr durch das Förderprogramm ausgelöst werden.

b) 10-Prozent-Substitution bis 2020

Heute wird mit Holzenergie rund 4 Prozent des Wärmeenergiebedarfs von Wohnbauten abgedeckt. Dieser Anteil soll mit den vorgesehenen Massnahmen bis 2020 auf 8 Prozent erhöht werden. Um dies zu erreichen, müssen pro Jahr rund 120 (grosse und kleinere) Holzheizungen mit Fördergeldern realisiert werden. Dies entspricht einer jährlichen Substitution von rund 700 Tonnen Heizöl. Auch die Substitution durch solarthermische Anlagen für die Aufbereitung von Warmwasser soll bis 2020 pro Jahr im Vergleich zu der Menge, für die im 2008 Förderbeiträge zugesichert wurden, verdoppelt werden. Das heisst, dass die geförderte Absorberfläche pro Jahr von 3700m² (zugesichert im Jahr 2008) auf rund 7000m² erhöht werden muss, was einer Substitution von rund 500 Tonnen Heizöl entspricht. Mit der geplanten doppelten Menge an geförderten Wärmepumpenanlagen können weitere 400 Tonnen Heizöl pro Jahr substituiert werden. Hinzu kommt eine verstärkte Nutzung von Abwärme. Mit diesen Massnahmen würde das Ziel, bis 2020 10 Prozent des heute mit fossilen Energieträgern abgedeckten Wärmebedarfs in Wohnbauten mit erneuerbaren Energien zu substituieren, erreicht.

Die für 2015 festgelegten Zwischenziele dienen der erstmaligen Überprüfung der Zielerreichung nach der ersten vierjährigen Planungsperiode.

Das langfristige Reduktionsziel für 2035 basiert auf einer Weiterführung der Überlegungen für die ersten 10 Jahre und ist mit einem Prozent pro Jahr entsprechend extrapoliert. Das langfristige Substitutionsziel für 2035 stützt sich auf langfristige Prognosen.

3. Gesetzliches Instrumentarium

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet ein breit gefächertes Instrumentarium, das die Erreichung der definierten Zwischenschritte sicherstellen soll. Die kantonalen Massnahmen umfassen energetische Anforderungen, Förderprogramme, Leistungsangebote, Informationen, Beratung und Weiterbildung. Im Bereich der energetischen Anforderungen soll die Regierung in klar definierten Bereichen die Möglichkeit erhalten, Mindeststandards in eigener Kompetenz festzulegen und anzupassen. Diese Anpassungsmöglichkeit verschafft die nötige Flexibilität, um bei drohender Zielverfehlung oder bei Änderungen der Baustandards rasch handeln zu können. Damit der Vollzugaufwand bewältigt werden kann, sind bei der Festlegung der energetischen Anforderungen grundsätzlich die unter den Kantonen harmonisierten Mustervorschriften MuKEn 2008 (vgl. Kap. II. Ziff. 5.1) zu beachten. Im Bereich der Förderung sind die verschiedenen Programme neu gegliedert worden. Da die energetischen Anforderungen für Neubauten den anteilmässigen Einsatz von erneuerbaren Energien als verbindlich erklä-

ren, werden die Förderprogramme auf die Sanierung bestehender Gebäude konzentriert. Das grösste Verbesserungspotential liegt bei der Sanierung bestehender Bauten mit energetischen Defiziten. Im Neubaubereich können Förderbeiträge nur noch an Bauten mit Vorbildcharakter entrichtet werden (Art. 18 BEG).

4. Verhältnis zu anderen Förderprogrammen

Das im Januar 2010 lancierte, schweizweit harmonisierte Gebäudeprogramm zielt auf die energetische Sanierung bestehender Bauten ab. Gefördert werden in erster Linie Erneuerungen einzelner Hauptflächen des Gebäudes, namentlich Dach, Fenster, Fassade usw. (vgl. Kap. II. Ziff. 4.2 lit. c). Es ist im heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar, wie sich dieses Programm im Laufe der Jahre entwickeln wird. Offen ist insbesondere, ob die Fördertatbestände eine Anpassung erfahren werden und über welchen Zeitraum finanzielle Mittel in das Gebäudeprogramm fliessen werden. Um auf kantonaler Ebene für alle Eventualitäten gerüstet zu sein und um im ungünstigsten Falle auf eigene kantonale Förderprogramme zurückgreifen zu können, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf eine anpassungsfähige Regelung getroffen (Art. 19 BEG). Diese erlaubt dem Kanton, je nach energiepolitischem Bedarf und verfügbaren Budgetmitteln energetische Förderprogramme in den verschiedensten Bereichen selbständig zu führen. Die diesbezüglichen Beitragsvoraussetzungen sind von der harmonisierten Lösung entkoppelt.

5. Vollzug

Nach der Konzeption des vorliegenden Gesetzesentwurfes soll der Vollzug der Bauvorschriften weiterhin bei den Gemeinden bleiben. Die Einführung erheblich strengerer energetischer Mindeststandards wird allerdings zu erhöhten Anforderungen an den kommunalen Vollzug führen. Im Hinblick auf die steigenden personellen und fachlichen Anforderungen verweist der Gesetzesentwurf auf die Möglichkeit, Aufgaben gemeindeübergreifend zu erfüllen oder an Dritte auszulagern.

6. Ausführungsrecht

Die wirkungsorientierte Gesetzgebung stellt hohe Anforderungen an das Ausführungsrecht. Die gewünschte Flexibilität kann nur erreicht werden, wenn die Regierung die Möglichkeit hat, die Entwicklungen in der Ener-

giepolitik auf Verordnungsstufe rasch nachzuvollziehen. Daraus folgt, dass die zu erreichenden energiepolitischen Ziele und die hierfür erforderlichen Instrumente durch den Grossen Rat auf Gesetzesstufe verankert werden. Deren fachtechnische Umsetzung erfolgt durch die Regierung auf dem Verordnungsweg. Die bisherige grossrätliche Vollziehungsverordnung ist aufzuheben.

7. Zusammenfassung

Die Regierung will die verfügbaren Mittel auf wirksame Massnahmen lenken. Es gilt deshalb, Schwerpunkte zu setzen und sich nicht in unzähligen, wenig wirksamen Einzelmassnahmen zu verlieren. Vor diesem Hintergrund wird mit den bereits erläuterten Zielen und Grundzügen die Basis für eine moderne und flexible Energiegesetzgebung gelegt, mit der sach- und zeitgerecht auf die äusserst dynamische energiepolitische Entwicklung reagiert werden kann. Sowohl die Ausgestaltung des neuen Energiegesetzes als Rahmengesetz als auch die gewählten Schwerpunkte im Bereich der energetischen Anforderungen und Fördertatbestände entsprechen der «Marschrichtung», wie sie die Regierung in Beantwortung der verschiedenen politischen Vorstösse im Grossen Rat stets signalisiert hat.

VI. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)

Art. 1 Geltungsbereich

Für den Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich sind gemäss Art. 89 Abs. 4 BV vor allem die Kantone zuständig. Damit obliegt ihnen sowohl die materielle Gesetzgebung bezüglich des Energieverbrauchs in Gebäuden als auch die Verantwortung für den Vollzug. Art. 9 EnG enthält einen konkreten Gesetzgebungsauftrag an die Kantone. Demzufolge umfasst **Abs. 1** nicht nur den Auftrag des Bundesgesetzgebers sondern auch die Regelung jener Bereiche der Energiepolitik, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen.

Abs. 2 verweist auf den Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen. Die Organisation der Stromversorgung im Kanton sowie der Vollzug des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes werden im Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (StromVG GR; BR 812.100) geregelt. Ebenso regelt das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) abschliessend Fragen, die im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung stehen.

Abs. 3 verweist auf die Notwendigkeit zur sektorialpolitischen Koordination. Massnahmen können in ihrer Wirkung verstärkt werden und einen grösseren Beitrag an die Zielerreichung leisten, wenn die Aufgabenträger Synergien in den verschiedenen Fachbereichen nutzen. Querbezüge sind insbesondere in den Themenkreisen Energie, Raumplanung, Bau, Umwelt, Verkehr und bei den öffentlichen Abgaben vorhanden.

Art. 2 Zweck

Der Zweckartikel lehnt sich in **Abs. 1** an die bundesrechtliche Regelung an. Die Reihenfolge der Aufzählung hat keinen wertenden Charakter. Der Kanton verfolgt allerdings seit Jahren die Philosophie, dass in erster Priorität der Energieverbrauch gesenkt werden muss, während in zweiter Priorität fossile Energieträger durch erneuerbare Energien substituiert werden sollen. Schlagwortartig lässt sich festhalten, dass jene Energie am besten ist, die gar nicht gebraucht wird. Dieser Haltung liegt die Überlegung zugrunde, dass es zwar klimapolitisch wünschbar ist, wenn fossile Energieträger ersetzt werden, dass aber die Verschwendung von hochwertigen erneuerbaren Energieträgern in energetisch schlechten Gebäuden nicht gefördert werden soll. Trotz dieser Prämisse bildet die verstärkte Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzes, zumal insbesondere die Energieholznutzung im Kanton grosses Potential bietet.

Abs. 2 weist darauf hin, dass neben Kanton und Gemeinden auch Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des Gesetzes betraut werden können.

Art. 3 Ziele

Diese Bestimmung bildet den Kern der Gesetzesvorlage. Ein zukunftsgerichtetes wirkungsorientiertes Gesetz bedarf klarer Zielsetzungen, an denen es gemessen bzw. überprüft werden kann. Nach der Konzeption des vorliegenden Gesetzes dienen die Zielsetzungen als Gradmesser einer allfälligen Fehlentwicklung und in der Folge als Grundlage zur Bestimmung des Umfangs der erforderlichen Korrekturmassnahmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die festgelegten Ziele nicht justiziabel sind. Sie begründen keine einklagbaren Ansprüche von Privaten gegenüber dem Staat.

Abs. 1 folgt der bewährten kantonalen Energiepolitik, wonach in erster Priorität der Energieverbrauch gesenkt werden muss, während in zweiter Priorität fossile Energieträger durch erneuerbare Energien zu ersetzen sind. Folglich soll das vorliegende Gesetz einen Beitrag an die langfristigen Reduktions- und Substitutionsziele einer «2000-Watt-Gesellschaft» leisten (vgl. Kap. II. Ziff. 3). Diese Zielsetzungen bilden die Grundlage, um die nationalen und internationalen Bemühungen zu unterstützen, den CO₂-Ausstoss pro Kopf und Jahr auf ein Tonne zu senken. Selbstredend können die Reduk-

tions- und Substitutionsziele dieses Gesetzes nur in jenen Bereichen verfolgt und umgesetzt werden, die nach Art. 89 BV der kantonalen Energiepolitik überlassen werden.

Zur Konkretisierung dieser langfristigen Ziele normiert **Abs. 2** die zu erreichenden Zwischenschritte. Im Sinne eines Fahrplans gibt der Gesetzgeber vor, bis zu welchem Zeitpunkt, welche Etappenziele erreicht werden müssen. Anhand der Zwischenschritte wird überprüft, ob die kantonalen Massnahmen den prognostizierten Erfolg gebracht haben und ob allfällige Kursabweichungen korrigiert werden müssen. Der Gesetzesentwurf statuiert mehrere Zwischenschritte, wobei der Schwerpunkt namentlich bei der Reduktion des Energieverbrauchs und der Substitution fossiler Energien im Gebäudebereich liegt.

In Neubauten soll gemäss **lit. a** der Verbrauch fossiler Energien für die Beheizung und die Aufbereitung von Warmwasser sukzessive gesenkt werden. Die Reduktionsvorgaben beziehen sich auf den Stand im Jahr 2008. Die Gesetzesvorlage sieht ab dem Jahr 2011 eine Reduktion um 40 Prozent vor, was dem MINERGIE-Standard im Jahre 2007 ohne Komfortlüftung entspricht. Ab dem Jahr 2015 werden die Mindestanforderungen an den Wärmebedarf von Neubauten um 50 Prozent, mithin auf 38 kWh/m², gesenkt. Dieser Wert entspricht dem aktuellen MINERGIE-Standard. Ab dem Jahr 2020 soll die Reduktion 60 Prozent betragen, was in etwa den heutigen MINERGIE-P-Standard abbildet. Das Reduktionsziel ab 2035 basiert auf einer prospektiven Schätzung des noch möglichen Einsparpotenzials anhand der heutigen Erfahrungswerte.

Weitere Zwischenschritte werden in **lit. b** für den Bestand der Wohnbauten im Kanton vorgegeben. Gegenüber dem Stand im Jahr 2008 soll der Verbrauch fossiler Energien für die Beheizung von Gebäuden und die Aufbereitung von Warmwasser bis zum Jahr 2015 um 5 Prozent reduziert und um weitere 5 Prozent mit erneuerbaren Energien substituiert werden. Bis zum Jahr 2020 sollen beide Werte um je 10 Prozent und bis zum Jahr 2035 um 25 Prozent reduziert bzw. um weitere 40 Prozent substituiert werden. Diese Reduktions- und Substitutionsziele basieren auf einer realistischen Prognose der Wirkung der energetischen Förderprogramme (vgl. Kap. V. Ziff. 2).

Art. 4 Ausnahmen

Insbesondere die klimatischen und topographischen Verhältnisse sind im Kanton sehr unterschiedlich. Es ist davon auszugehen, dass eine kompromisslose Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in allen Fällen zu sachgerechten Lösungen führen würde. Die vorliegende Regelung schafft deshalb die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen zu machen. Ausnahmetatbestände liegen dann vor, wenn energetische Bestimmungen eigentlich einzuhalten wären, ausserordentliche Verhältnisse deren Einhal-

tung jedoch als unverhältnismässig erscheinen lassen. Als solche gelten namentlich zwingende technische oder betriebliche Hindernisse, wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit oder denkmalpflegerische Gründe.

Art. 5 Kantonales Energiekonzept

Nachdem der Gesetzgeber in Art. 3 das langfristige Ziel und die zu erreichenden Zwischenschritte vorgegeben hat, ist es Sache der Regierung, auf dieser Grundlage die konzeptionelle Umsetzung an die Hand zu nehmen bzw. das entsprechende energiepolitische Programm für den Kanton zu erarbeiten. Diese Umsetzung erfolgt in Form eines Energiekonzepts, das einen Zeithorizont von jeweils vier Jahren abdeckt. Dieser Zeitraum korreliert mit der Legislaturperiode. Das Energiekonzept bildet ein zentrales Element zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele. Es bestimmt die zu treffenden Massnahmen und beziffert die hierfür notwendigen staatlichen Mittel.

Art. 6 Inhalt und Massnahmen

Das Energiekonzept beinhaltet gemäss **Abs. 1** namentlich drei Kernbereiche: In einem ersten Schritt bildet das Energiekonzept den aktuellen Stand der kantonalen Energiepolitik ab. Es legt dar, ob das gesetzliche Zwischenziel erreicht wird und welche energetischen Verbesserungen mit den bisherigen Massnahmen erzielt werden konnten. Anhand dieser Auswertung prognostiziert das Energiekonzept in einem zweiten Schritt die künftige Entwicklung. Es beurteilt, ob das nächste Zwischenziel mit den aktuellen Massnahmen erreicht werden kann oder ob Korrekturen vorgenommen werden müssen.

Zeichnet sich anhand der Erfolgskontrolle eine Zielverfehlung ab, legt das Energiekonzept gemäss **Abs. 2** in einem letzten Schritt dar, welche Massnahmen für die Zielerreichung zu treffen sind. Der Handlungsspielraum der Regierung erstreckt sich auf die ihr im Bereich der kantonalen Massnahmen eingeräumten Kompetenzen. Sie kann demzufolge die energetischen Anforderungen in Art. 9 (Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie), Art. 15 (übertragene Bereiche) und Art. 16 (energetischen Anforderungen an kantons-eigene Bauten) anpassen und bei der Förderung Bemessungsgrundlagen oder Beitragssätze verändern. Die Budgethoheit des Grossen Rates wird dadurch nicht angetastet.

Abs. 3 legt fest, dass das Energiekonzept dem Grossen Rat in Form eines Berichtes zu unterbreiten ist.

Art. 7 Datengrundlage

Die Qualität und Aussagekraft des Energiekonzepts hängt wesentlich von der zugrunde gelegten Datenbasis ab. Es bedarf deshalb einer gesetzlichen Grundlage, welche den Kanton berechtigt, die zur Erarbeitung des

Energiekonzepts erforderlichen Daten, insbesondere über den Energieverbrauch und den Gebäudebestand, bei Behörden und Privaten einzufordern.

Art. 8 Kommunales Energiekonzept

Die Praxis zeigt, dass auf kommunaler Ebene eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit energetischen Fragestellungen keine Selbstverständlichkeit darstellt. Um die Gemeinden für ihre Aufgaben in diesem Bereich zu sensibilisieren, schafft **Abs. 1** das Instrument des kommunalen Energiekonzepts. Die Erarbeitung eines solchen Konzepts ist mit Blick auf die Verhältnismässigkeit nicht generell angezeigt. Es eignet sich aber in jenen Fällen, in denen eine Gemeinde aufgrund ihrer Rahmenbedingungen (Grösse, Lage, Wirtschaftsfaktoren usw.) einen wesentlichen Beitrag an die Zielerreichung leisten kann. Mögliche Gestaltungsspielräume sind namentlich bei der Ortsplanung, der Beleuchtung, den öffentlichen Gebäuden usw. auszumachen.

Abs. 2 nennt im Sinne einer Anleitung jene Elemente, welche das kommunale Energiekonzept beinhalten muss.

Abs. 3 räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, zum Zwecke der sparsamen Energienutzung weitergehende Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erlassen, die über die kantonalen Massnahmen hinausgehen, namentlich im Bereich der energetischen Anforderungen oder der Förderung. Bereits heute zeichnen sich verschiedene Gemeinden durch eine besonders fortschrittliche Energiepolitik aus. Solche kommunale Bestrebungen sollen auch weiterhin möglich bleiben.

Art. 9 Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien

Art. 9 Abs. 3 lit. a EnG verlangt, dass die Kantone den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser in neuen oder erweiterten Gebäuden regeln. Dieser Gesetzgebungsauftrag des Bundes wird in **Abs. 1** umgesetzt. Der Bauherr kann die gesetzliche Vorgabe auf verschiedene Arten erfüllen. Eine erste Möglichkeit besteht darin, den Wärmebedarf im vorgeschriebenen Umfang mit erneuerbaren Energieträgern zu decken, sei es, dass eine eigene Anlage eingebaut wird, sei es durch Anschluss an einen Wärmeverbund, der mit erneuerbaren Energieträgern betrieben wird. Weiter hat der Bauherr die Möglichkeit, den Wärmebedarf seines Gebäudes soweit abzusenken, dass er den Anteil einspart, welcher mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden müsste.

Gemäss **Abs. 2** legt die Regierung den Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien fest. In einer ersten Phase wird beabsichtigt, in der Verordnung zum vorliegenden Gesetz die Bestimmung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN, Ausgabe 2008) zu übernehmen. Die

MuKE n setzen den Wärmebedarf auf 60 kWh/m² Energiebezugsfläche und Jahr fest. Dieser Bedarf darf maximal bis zu 80 Prozent mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden («80/20-Regel»). Somit ergibt sich eine Anforderung von 48 kWh/m² für Neubauten. Bestehende Bauten haben um 25 Prozent abgemilderte Grenzwerte zu erfüllen. Bei ihnen entfällt die Anforderung an den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie. Das Anforderungsniveau entspricht damit dem MINERGIE-Standard aus dem Jahre 2007 ohne Komfortlüftung.

Art. 10 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. b EnG haben die Kantone Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zu erlassen. Der Gesetzgebungsauftrag ist vorliegend durch die Übernahme der entsprechenden Bestimmung in den MuKE n 2008 umgesetzt worden. Diese verbietet namentlich die Installation von neuen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sowie den Ersatz des elektrischen Teils von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem. Im Grundsatz ebenso verboten ist die Installation einer neuen direkt-elektrischen Anlage zur Erwärmung des Brauchwarmwassers in Wohnbauten. Die Ausnahmen werden von der Regierung festgelegt, z. B. für abgelegene oder schlecht zugängliche Bauten, bei denen die Installation eines anderen Heizsystems technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Ausdrücklich nicht unter den Begriff «Gebäudebeheizung» fallen Frostschutzheizungen, Handtuchtrockner, Handtuchradiatoren und dergleichen.

Art. 11 Heizung im Freien

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in den MuKE n 2008 schreibt **Abs. 1** vor, dass die Installation neuer und der Ersatz bestehender Heizungen im Freien nur zulässig ist, wenn diese ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. Eine Abweichung zur Regelung in den MuKE n 2008 besteht darin, dass sich die kantonale Bestimmung im Grundsatz auf ortsfeste Anlagen beschränkt.

Abs. 2 regelt den Einsatz mobiler Heizungen im Freien zu gewerblichen Zwecken. Unter diese Bestimmung fallen namentlich Wärmestrahler («Heizpilze»). Der Energieverbrauch und die Emissionen solcher Anlagen bzw. Geräte sind relevant, da bereits ein handelsüblicher Wärmestrahler eine Leistung von rund 10 kW aufweist. Auf ein generelles Verbot soll aber aus gewerbepolitischen Überlegungen verzichtet werden. Die Betreiber sollen statt dessen den mit dem Betrieb der mobilen Wärmestrahler verursach-

¹ Entspricht der beheizten Bruttogeschossfläche.

ten CO₂-Ausstoss kompensieren müssen. Eine solche Kompensation kann z.B. durch Erwerb von CO₂-Zertifikaten (ähnlich wie für Flugreisen) als Gegenleistung für die bewirkten Treibhausgasemissionen erfolgen. Die entsprechenden Details werden auf Verordnungsstufe geregelt.

Gemäss **Abs. 3** legt die Regierung allfällige Ausnahmen fest.

Art. 12 Beheizte Freiluftbäder

Abs. 1 übernimmt die Bestimmung in den MuKE n 2008, wonach der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung nur zulässig ist, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

Gemäss **Abs. 2** legt die Regierung allfällige Ausnahmen fest.

Art. 13 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)

Gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. d EnG haben die Kantone die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu regeln. Der Gesetzgebungsauftrag ist vorliegend durch die Übernahme der entsprechenden Bestimmung in den MuKE n 2008 umgesetzt worden. Diese legt fest, dass neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten sind. Gleiches gilt bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude. Die Regierung legt die Ausnahmen fest.

Art. 14 Grossverbraucher

Gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. c EnG haben die Kantone Vorschriften über Zielvereinbarungen zu erlassen. Der Gesetzgebungsauftrag ist vorliegend durch die Übernahme der entsprechenden Bestimmung in den MuKE n 2008 umgesetzt worden. Dieser zufolge können Grossverbraucher verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Grossverbraucher können sich jedoch von dieser Verpflichtung befreien, wenn sie individuell oder in einer Gruppe Reduktionsziele zusichern. Dabei können diese Grossverbraucher zur Erreichung einer Gesamtoptimierung von der Einhaltung energietechnischer Vorschriften entbunden werden. Die Regierung legt die möglichen Ausnahmen und den Rahmen für die Zielvereinbarungen mit den Grossverbrauchern fest.

Art. 15 Übertragene Bereiche

Art. 9 Abs. 2 EnG verpflichtet die Kantone, Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden zu erlassen und die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards zu unterstützen. Die Kantone haben dabei den Stand der Technik zu berücksichtigen und ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse zu vermeiden. Die Vollzugserfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass die energetischen Fachnormen im Bauwesen und die unter den Kantonen harmonisierten energetischen Anforderungen in diesem Bereich einem ständigen hohen Wandel ausgesetzt sind. Das bisherige System, wonach sich der Grosse Rat mit den energetischen Mindeststandards zu befassen hatte, erweist sich somit als zu träge. Hinzu kommt, dass die neue Kantonsverfassung der Regierung die Aufgabe überträgt, das Ausführungsrecht in der Form der Verordnung zu erlassen. Um sowohl dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit als auch der Forderung nach einer hinreichenden Flexibilität zu entsprechen, ist folgende Lösung gewählt worden: Die vorliegende Bestimmung überträgt die Festlegung der energetischen Anforderungen in klar definierten Bereichen der Regierung. Hierbei gibt das Gesetz den materiellen Rahmen bzw. den zu regelnden Umfang thematisch vor. Die konkreten fachtechnischen Inhalte werden von der Regierung auf Verordnungsstufe ausgeführt. Die Aufzählung der zu treffenden Regelungen entspricht den in den MuKE n 2008 enthaltenen Modulen (vgl. Kap. II. Ziff. 5.1), mit Ausnahme jener Bestimmungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder erhebliche Einschränkungen bewirken. Diese werden auf Gesetzesstufe festgelegt. Mit dem Beizug des vorgenannten Katalogs wird sichergestellt, dass sämtliche vom Bundesgesetzgeber statuierten Gesetzgebungsaufträge an die Kantone erfasst werden.

Art. 16 Vorbild Kanton

Diese Bestimmung dokumentiert den Willen des Kantons, bei eigenen Bauten seine Vorbildfunktion wahrzunehmen. Auch hier muss der Regierung eine hohe Kompetenz eingeräumt werden, um den laufenden energiepolitischen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die kantonalen Bauten grundsätzlich nach den jeweils besten energetischen Standards (best practise) geplant und errichtet werden, sofern dies technisch machbar und wirtschaftlich tragbar ist. Die Vorbildfunktion soll nicht nur beim Bau, sondern namentlich auch beim Betrieb der kantonalen Bauten wahrgenommen werden. Im Sinne einer Orientierungshilfe sei in diesem Zusammenhang der gemeinnützige Verein «energho» erwähnt, ein Kompetenzzentrum für die energetische Betriebsoptimierung von grösseren Gebäuden, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Energiekosten von Gebäuden mittels Betriebsoptimierung der Gebäudetechnik um mindestens 10 Prozent zu senken (vgl. Kap. III. Ziff. 5.4).

Art. 17 Erlass und Anpassung der energetischen Anforderungen

Diese Bestimmung stellt klar, dass bei der Festlegung der energetischen Anforderungen insbesondere die unter den Kantonen harmonisierten Mustervorschriften und der Stand der Technik zu berücksichtigen sind. Ein vollständiger Alleingang des Kantons in diesem Bereich wäre bereits aus vollzugstechnischen Gründen nur mit übermässig grossem Aufwand zu bewältigen. Hingegen erlaubt der modulare Aufbau der MuKE, jene harmonisierten Bestimmungen zu übernehmen, die sich unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse im Kanton eignen. In einer ersten Phase werden deshalb die Bestimmungen in den MuKE 2008 weitgehend übernommen. Mit dem Verweis auf den Stand der Technik sind auch die Normen der Fachverbände heranzuziehen. Werden die harmonisierten Mustervorschriften überarbeitet oder verändert sich der Stand der Technik, kann die Regierung in den ihr übertragenen Bereichen die neuen Normen nachvollziehen, ohne einen aufwendigen Gesetzgebungsprozess durchlaufen zu müssen.

Art. 18 Neubauten mit Vorbildcharakter

Wie nachfolgend noch darzulegen ist, entfallen mit der Gesetzesvorlage die bisherigen Fördermöglichkeiten für haustechnische Anlagen in Neubauten. Mit **Abs. 1** wird die Grundlage geschaffen, bei Neubauten und Ersatzneubauten (vollständiger Abbruch eines bestehenden Hauses und Ersatz durch einen Neubau), welche aus energetischer Hinsicht Vorbildcharakter aufweisen, kantonale Beiträge zu gewähren.

Abs. 2 stellt klar, dass diese Förderung auf Bauten beschränkt ist, die energetisch erheblich besser sind, als es die jeweiligen Anforderungen verlangen. In diesem Sinne sollen Bauten gefördert werden, die wegen ihres «Leuchtturm-Effekts» eine Honorierung verdienen. Der energetische Standard, welcher zu einer Förderberechtigung unter diesem Titel führt, wird im konkreten Vollzug periodisch an die zwischenzeitlichen Entwicklungen anzupassen sein. Eine andere Ausrichtung hat demgegenüber Art. 24 dieses Gesetzes, welcher über den Gebäudebereich hinaus Pilotanlagen (d.h. die ersten Anlagen ihrer Art) und Demonstrationsanlagen (zur Markteinführung einer neuen Technologie) finanziell unterstützt.

Art. 19 Gebäudehülle

Diese Bestimmung entspricht dem kantonalen Gebäudesanierungsprogramm gemäss bisherigem Art. 14 Abs. 1 BEG. Dieses ist allerdings von der Förderung haustechnischer Anlagen entkoppelt worden. Mit der Aufteilung der Förderung in verschiedene Programme soll die Möglichkeit eröffnet werden, je nach Entwicklung auf nationaler Ebene Fördermassnahmen bedarfsgerecht selbständig weiterzuführen. Mit dieser offen formulierten Bestimmung wird namentlich der Handlungsspielraum geschaffen, während

laufendem harmonisiertem Gebäudeprogramm lediglich ergänzend zu fördern oder bei einem allfälligen Ende des nationalen Programms eine umfassendere selbständige kantonale Förderung zu starten. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Gewährung der erforderlichen Budgetmittel durch den Grossen Rat.

Art. 20 Haustechnik in bestehenden Bauten

Die bisherige Förderung haustechnischer Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern war gesetzestechnisch in verschiedenen Bestimmungen untergebracht. Gestützt auf den bisherigen Art. 14 Abs. 1 BEG konnten im Zusammenhang mit der wärmetechnischen Sanierung bestehender Gebäude grundsätzlich haustechnische Anlagen jeder Grösse gefördert werden. Diese mussten entweder eine Steigerung der Energieeffizienz bewirken oder erneuerbare Energieträger nutzen. Gemäss dem bisherigen Art. 14 Abs. 2 BEG bestand zudem die Möglichkeit, Grossanlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern in Neubauten bzw. unabhängig von einer Sanierung der Gebäudehülle zu fördern. Die vorliegende Bestimmung fasst die energetischen Förderprogramme für haustechnische Anlagen nunmehr in einer Bestimmung zusammen. Beiträge werden nach wie vor sowohl für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz als auch an Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern (Holz, Sonne, Umgebungswärme usw.) ausgerichtet. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist die Förderung allerdings nunmehr auf Anlagen – unabhängig ihrer Grösse – in bestehenden Bauten beschränkt. Diese Einschränkung ist eine Folge der erhöhten energetischen Anforderungen: Gemäss Art. 9 BEG darf in Neubauten nur noch ein festgelegter Anteil des gesamten zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Diese Bestimmung zwingt Bauherren faktisch dazu, in neuen Gebäuden haustechnische Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern zu installieren (vgl. Kap. II. Ziff. 5.1 lit. b). Damit erübrigt sich hierfür ein Förderprogramm. Es wäre ungerechtfertigt, Beiträge an Anlagen auszurichten, deren Installation gesetzlich vorgeschrieben wird. Hingegen soll die Anknüpfung des Förderprogramms an bestehende Bauten nicht dazu führen, dass wertvolle erneuerbare Energieträger in energetisch schlechten Bauten verschwendet werden. Das konkrete Förderprogramm wird deshalb der energetischen Güte der Gebäudehülle Rechnung tragen müssen. Schliesslich bleibt festzuhalten, dass Wärmeverbünde weiterhin finanziell unterstützt werden können, allerdings nur im Umfang des Wärmebezugs bestehender Bauten.

Art. 21 Nutzungsgradverbesserungen

Diese Bestimmung entspricht dem Förderprogramm für Nutzungsgradverbesserungen gemäss bisherigem Art. 14 Abs. 1 BEG.

Art. 22 Umrüstung elektrischer Heizungen

Mit dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Förderbeiträge zu gewähren, wenn in bestehenden Gebäuden elektrische Heizungen durch Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern ersetzt werden.

Art. 23 Pilot- und Demonstrationsanlagen

Diese Bestimmung entspricht dem Förderprogramm für Pilot- und Demonstrationsanlagen gemäss bisherigem Art. 12 BEG. Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen im Energiebereich ist die neue Regelung offener umschrieben worden, weil die bisherige Formulierung zu einschränkend war.

Art. 24 Bemessung

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 15 BEG. Das Legalitätsprinzip fordert, dass Bemessungskriterien in einem Gesetz im formellen Sinne verankert werden. Deshalb sind die Kriterien bereits im Zuge der letzten Gesetzesrevision von der Verordnung ins Gesetz überführt worden. Das Mass der Umweltschonung ist dabei durch das umfassendere Kriterium der Nachhaltigkeit ersetzt worden.

Abs. 2 definiert die Spannbreite der Förderbeiträge gemäss Art. 18–23 BEG. Die Regierung legt die näheren Einzelheiten auf Stufe Verordnung fest.

Art. 25 Grossanlagen

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 7 Abs. 1 BEG, welcher dem Kanton den Erwerb, die Erstellung oder den Betrieb von Grossanlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von Energie ermöglicht. Diese Bestimmung soll z. B. die Prozess-Abwärmenutzung von Grossanlagen ermöglichen. Um ein kantonales Engagement zu begründen, muss das Vorhaben allerdings mindestens regionale Bedeutung aufweisen.

Abs. 2 beseitigt eine bisherige Rechtsunsicherheit, indem festgehalten wird, dass sich der Kanton am Vorhaben auch nur beteiligen oder dafür finanzielle Beiträge ausrichten kann.

Art. 26 Studien

Diese Bestimmung entspricht dem Förderprogramm für Studien gemäss bisherigem Art. 13 BEG.

Art. 27 Verhältnis unter den verschiedenen Förderbeiträgen

Abs. 1 und 2 äussern sich zum Verhältnis zwischen kantonalen Förderprogrammen und energetischen Massnahmen aus Finanzmitteln des Bundes oder nationalen Förderprogrammen. Die Beitragsberechtigung ergibt sich nach Massgabe der jeweiligen Programm-Voraussetzungen. Die Entkopplung von kantonaler und nationaler Fördertätigkeit soll sicherstellen, dass der Kanton durch die Aktivitäten auf nationaler Ebene nicht präjudiziert wird. Hingegen steht es dem Kanton offen, sich in eigenen Programmen an Förderkriterien des Bundes anzulehnen, soweit dies einer verfahrensökonomischen Abwicklung der kantonalen Förderung dienlich ist. Die vorliegende Bestimmung bietet dafür Gewähr, dass die kantonale Förderung je nach Entwicklung auf nationaler Ebene adaptiert werden kann. Die breite Palette an kantonalen Massnahmen erlaubt eine freie Auswahl jener Programme, die auf kantonaler Ebene beibehalten bzw. gestartet werden und jener, die aufgrund von Parallelitäten vorderhand zu sistieren sind.

Abs. 3 erlaubt die Kumulierung von Beiträgen. Es sollen z.B. bei einer umfassenden Sanierung einer bestehenden Baute Beiträge für die wärmetechnische Sanierung der Gebäudehülle sowie für den Einbau einer haustechnischen Anlage zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern addiert werden können. Dieser Grundsatz gilt auch in Kombination mit Beiträgen aus nationalen Programmen. Um jedoch blosser Mitnahmeeffekte zu vermeiden, wird der Höchstbetrag der Beitragszahlungen bei 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt limitiert. Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis.

Art. 28 Verwirkung des Beitragsanspruchs

Abs. 1 entspricht im Grundsatz dem bisherigen Art. 16 BEG. Neu soll zusätzlich aber auch ein vorgezogener Baubeginn vor Erlass einer Beitragsverfügung möglich sein. Diese spezialgesetzliche Regelung lehnt sich an Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht (FFG; BR 710.100) an. Sie setzt zwingend eine entsprechende vorzeitige Bewilligung durch die zuständige Instanz voraus. Diese Bewilligung verleiht allerdings keinen Anspruch auf eine spätere Beitragsgewährung.

Der Anspruch auf Beitragsgewährung gemäss **Abs. 2** verwirkt, wenn sich die Realisierung eines Vorhabens über Gebühr in die Länge zieht. Dadurch können die zugesprochenen Fördergelder für andere beitragsberechtigte Vorhaben wieder freigegeben werden. Um Härtefälle zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, die Verwirkungsfrist um ein Jahr zu erstrecken.

Art. 29 Projektabweichungen

Diese Bestimmung entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 16a BEG. Die neue Formulierung bringt deutlicher zum Ausdruck, dass Modifikation

nen zwischen der Projekteingabe, welche der Beitragsbemessung zugrunde gelegen hat, und dem realisierten Objekt zur Kürzung, Streichung oder Rückforderung des Förderbeitrages führen können.

Art. 30 Gebäudeenergieausweis (GEAK)

Abs. 1 schafft die gesetzliche Grundlage, damit der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) eingeführt werden kann. Dieser stellt eine freiwillige Massnahme dar (vgl. Kap. II. Ziff. 5.4).

Um die Eigenverantwortung diesbezüglich zu fördern und zu belohnen, kann der Kanton gemäss **Abs. 2** Beiträge an die Kosten leisten, die dem Hauseigentümer zur Erlangung eines GEAK entstehen. Die Beiträge sind auf maximal 50 Prozent dieser Kosten beschränkt.

Art. 31 Förderung freiwilliger Massnahmen

Die Vollzugserfahrung zeigt, dass es dem Kanton bisher an der gesetzlichen Möglichkeit fehlte, auf pragmatische Weise freiwillige Massnahmen zu fördern. Es geht hierbei vorrangig um die Durchführung von zeitlich klar begrenzten Energiesparaktionen. Solche Aktionen verzeichnen in anderen Kantonen eine grosse positive Resonanz. Zu denken ist z.B. an den Austausch von Glühbirnen im Rahmen einer Messe, an eine Frühlingsaktion zur Steigerung der Attraktivität des Langsamverkehrs, an Gutscheine für Beratungen durch Planer und dergleichen.

Art. 32 Zusammenarbeit

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 9 BEG. Die Information sowie die Aus- und Weiterbildung bilden einen Schwerpunkt der kantonalen Energiepolitik, zumal die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Erfolg der energetischen Förderprogramme und der Vollzugsaufwand wesentlich vom Ausbildungsstand der Fachpersonen abhängen.

Art. 33 Zuständigkeiten

Die Vollzugskompetenz liegt in erster Linie bei der Regierung. Eine wesentliche Aufgabe der Gemeinden besteht hingegen im Bereich des Vollzugs der Bauvorschriften (vgl. Art. 34 BEG).

Die Regierung kann Verwaltungsaufgaben, die ihr durch dieses Gesetz zugewiesen werden, gestützt auf Art. 22 Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; BR 170.300) auch an das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement oder an das Amt für Energie und Verkehr delegieren. Eine solche Delegation bedarf allerdings noch der Regelung auf Verordnungsstufe (Art. 22 Abs. 2 RVOG).

Art. 34 Vollzug Bauvorschriften

Die Gesetzesvorlage statuiert keine grundlegenden Änderungen im Bereich der Vollzugskompetenzen. Die Gemeinden bleiben folglich weiterhin verantwortlich für das kommunale Bauwesen. Der nicht abschliessende Aufgabenkatalog gemäss **Abs. 1** nennt solche Tätigkeiten, die von den Gemeinden bei der Behandlung von Baugesuchen aus energierechtlicher Sicht ausgeführt werden müssen. Hinzu kommt die Datenbeschaffung zuhanden des Kantons im Hinblick auf die Erarbeitung des Energiekonzepts (vgl. Art. 7 BEG) sowie die Durchführung von Strafverfahren bei energierechtlichen Übertretungen in kommunalen Angelegenheiten.

Der Gesetzesentwurf führt nunmehr erheblich strengere energetische Mindeststandards ein. In der Vollzugspraxis bewirkt diese Entwicklung erhöhte Anforderungen an die kommunalen Baubehörden. Es zeichnet sich ab, dass die personellen und fachlichen Anforderungen an das Vollzugspersonal erheblich zunehmen werden. **Abs. 2** weist deshalb auf die Möglichkeit der Gemeinden hin, sich zur Bewältigung der Vollzugsaufgaben zusammenzuschliessen.

Art. 35 Übertragung von Vollzugsaufgaben auf Private

Abs. 1 schafft die Möglichkeit, Vollzugsaufgaben des Kantons bei Bedarf an Private auszulagern. Der personelle Aufwand namentlich im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Gesuchen für Förderbeiträge kann je nach energiepolitischer Situation stark schwanken. Arbeitsspitzen sollen deshalb kurzfristig und flexibel an Dritte ausgelagert werden können. Zeitliche Rückstände bei der Bearbeitung von Gesuchen würden unmittelbar zu Verzögerungen bei den anstehenden Bauarbeiten führen, zumal vor Erhalt der Beitragsverfügung mit der Ausführung der Vorhaben nicht begonnen werden darf, wenn keine vorzeitige Baufreigabe bewilligt wurde (vgl. auch Art. 28 BEG). Ebenso sollen künftig Informations- und Beratungsaufgaben ausgelagert werden können.

Abs. 2 dient der Steuerung und Kontrolle der ausgelagerten Tätigkeiten.

Art. 36 Strafbestimmungen

Abs. 1 entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 22 BEG.

Abs. 2 legt fest, dass in leichten Fällen von einer Strafe Umgang genommen werden kann.

Gemäss **Abs. 3** sind bei strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit juristischen Personen (inkl. Körperschaften wie Gemeinden, Verbände usw.) oder Gesellschaften und Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit die Personen strafbar, welche für diese gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Abs. 4 verweist hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 37 Vollstreckung

Diese Bestimmung verweist auf die Möglichkeit der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die zur Durchsetzung von gesetzlichen Pflichten ergriffen werden können.

Art. 39 Übergangsbestimmungen

Abs. 1 hält übergangsrechtlich fest, dass das Datum der Gesuchseinreichung massgebend für das anwendbare Recht ist. Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht werden, sind nach altem Recht zu behandeln.

Die in Art. 3 BEG festgelegten Zwischenziele basieren auf einem ambitionierten Zeitplan. Um zu verhindern, dass Vorhaben aufgrund der Übergangsregelung noch während langer Zeit nach «veralteten» energetischen Anforderungen realisiert werden, schränkt **Abs. 2** die Dauer der Übergangsregelung auf vier Jahre ein. Danach werden sämtliche Vorhaben dem neuen Recht unterstellt.

Das EnG regelte in der Fassung vom 26. Juni 1998 den Anschluss so genannter unabhängiger Produzenten. Gemäss Art. 7 Abs. 6 EnG bestimmt der Kanton die Behörde, die in Streitfällen die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten festlegt. Für bestehende altrechtliche Verträge zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Produzenten gelten die Anschlussbedingungen nach Art. 7 EnG in der vorerwähnten Fassung bis zum 31. Dezember 2035 (Wasserkraftwerke) bzw. bis zum 31. Dezember 2025 (alle übrigen Anlagen) weiter (vgl. Art. 28a EnG). **Abs. 3** erklärt das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement für zuständig, altrechtliche Streitfälle zu entscheiden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom).

2. Änderung bisherigen Rechts

Die grossrätliche Energieverordnung des Kantons Graubünden vom 1. Oktober 1992 ist aufgrund der Totalrevision des BEG vollumfänglich aufzuheben. Hierfür ist dem Grossen Rat ein separater Aufhebungserlass vorzulegen. Das neue Ausführungsrecht erfolgt in der Form der Regierungsverordnung.

VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Ressourcen

Um die definierten Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, sind die nachfolgend aufgeführten finanziellen Mittel erforderlich. Bei der Berechnung dieser Aufwendungen ist einerseits das in Kap. V. Ziff. 2 zur Zielerreichung hinterlegte Mengengerüst berücksichtigt und andererseits wird mit erhöhten Beiträgen gerechnet, um genügend Anreize schaffen zu können. Damit kann auch die notwendige Anzahl Gebäudesanierungen und Nutzungen erneuerbarer Energien erreicht werden.

Massnahmen / Bereich	Für Zielerreichung notwendige Mittel Mio. Fr.	Anteil Kanton ab 2011 Mio. Fr.	Anteil Bund; Gebäudeprogramm Mio. Fr.	Anteil Bund; Globalbeitrag Mio. Fr.
Förderprogramme:				
– Neubauten / Pilot- und Demonstrationsanlagen	0.50	0.50		
– Wärmetechnische Gebäudesanierungen	8.00	4.00	4.00	
– Nutzung erneuerbare Energien	5.50	4.00		1.50
Energiekompetenz:				
– Information / Beratung / Aus- und Weiterbildung	0.20	0.20		
– Vollzug / Energie-monitoring	0.20	0.20		
Total	14.40	8.90	4.00	1.50
Finanzplan 2010–2013 ¹⁾		3.10		1.00
Zusätzlich zu Finanzplan		5.80		

¹⁾ Stand April 2009

Für das gesamte Förderprogramm wird mit Aufwendungen von total 14.4 Mio. Franken pro Jahr ab 2011 gerechnet. Davon müssen für die notwendige Anzahl Gebäudesanierungen rund 8 Mio. Franken eingesetzt werden. Ein Teil der Kosten für wärmetechnische Sanierungen wird vom harmonisierten Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen getragen (vgl. Kap. II. Ziff.

4.2 lit. c; Beiträge an Dach-, Fenster- und Aussenwandsanierungen). Der restliche Teil wird für zusätzliche Beiträge in Form eines Bonus für umfassende Gesamtanierungen aus dem kantonalen Förderbudget geleistet. Für die Förderung von haustechnischen Anlagen mit erneuerbaren Energien werden total 5.5 Mio. Franken benötigt, wobei davon ein Teil in Form eines Globalbeitrages des Bundes geleistet wird. Der in obiger Tabelle aufgeführte Globalbeitrag des Bundes von 1.5 Mio. Franken beruht auf einer Annahme, da zurzeit der genaue Wert noch nicht bekannt ist. Nach Abzug des Finanzierungsanteils über das harmonisierte Gebäudeprogramm und des Globalbeitrages des Bundes verbleiben zulasten des Kantons noch 8.9 Mio. Franken bzw. 5.8 Mio. Franken mehr als im Finanzplan vorgesehen, um das geplante Förderprogramm zu finanzieren.

Das Gesetz gibt den Rahmen vor, in welchem der Kanton fördernd tätig werden kann. In der konkreten Umsetzung ist die Förderung von den finanziellen Mitteln abhängig, die zur Verfügung stehen. Diese legt der Grosse Rat im Rahmen des Budgets fest. Noch ist offen, ob die zur Erreichung der gesetzlich definierten Ziele notwendigen Mittel vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden können. Der Umfang der Fördermittel erfolgt unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Richtwerte und der aktualisierten Finanzplanung.

2. Personelle Ressourcen

Um das vorgesehene Förderprogramm sowie die weiteren Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs bewältigen zu können, sind die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Kapazitäten notwendig.

Massnahmen/Bereich	Für Ziel- erreichung notwendige Kapazitäten (Stellen- prozente)	Ist-Bestand der Kapazi- täten Kanton (Stellen- prozente)	Zusätzlich notwendige Kapazitäten Kanton (Stellen- prozente)	Bearbei- tung durch Regionales Bearbeitungs- zentrum (Stellen- prozente)
Förderprogramme: Neubauten/Pilot- und Demonstrationsanlagen	1)			
– Wärmetechnische Gebäudesanierungen	300	150		150
– Nutzung erneuerbare Energien	250	150	100	
Energiekompetenz: – Information/Beratung/ Aus- und Weiterbildung	150	50	100	
– Vollzug/Energie- monitoring	50		50	
Total	750	350	250	150
Stellenplan		350		
Zusätzlich zu Stellenplan			250	

1) In den übrigen Bereichen inbegriffen

Für die Bearbeitung des gesamten Förderprogramms werden total 7.5 Personeneinheiten bzw. 750 Stellenprozente benötigt. Bei den Gebäudesanierungen wird die eigentliche Prüfung der Fördergesuche durch eine regionale Bearbeitungsstelle ausgeführt, die im Zusammenhang mit dem harmonisierten Gebäudeprogramm von interessierten Kantonen beauftragt ist. Den Kantonen verbleiben aber die Ausrichtung von zusätzlichen Förderbeiträgen, der administrative Aufwand und die Beratung der Gesuchsteller. Da mit dem harmonisierten Gebäudeprogramm auch Teilsanierungen gefördert werden, dürfte die Anzahl Fördergesuche stark ansteigen, womit auch der Beratungsaufwand entsprechend zunehmen wird. Gleichwohl geht die Regierung davon aus, dass die Arbeiten in diesem Bereich innerhalb des Kantons mit dem heutigen Personalbestand bewältigt werden können. Die Fördergesuche im Bereich der haustechnischen Anlagen mit erneuerbaren Energien werden weiterhin durch den Kanton selber bearbeitet. Durch die grössere Fördermenge werden in diesem Bereich aber auch zusätzliche Personalkapazitäten benötigt. Für den steigenden Aufwand im Bereich der Information und Schulung sowie für den

Vollzug des Gesetzes und vor allem für das geplante Energiemonitoring werden hingegen zusätzliche Personalkapazitäten benötigt. Insgesamt resultiert ein Mehrbedarf bei den personellen Ressourcen von 250 Stellenprozenten im Vergleich zum heutigen Stand. Die Schaffung neuer Stellen steht in engem Zusammenhang zu den finanziellen Mitteln, die für die Förderprogramme zur Verfügung stehen, und hängt damit ebenfalls wesentlich von der Kreditsteuerung durch den Grossen Rat und von der Einhaltung der finanzpolitischen Beschlüsse im Bereich der Stellenschaffungen ab.

VIII. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) sind bei der vorliegenden BEG-Revision berücksichtigt. Die Vorlage beschränkt sich auf die Regelung des unbedingt Notwendigen auf Gesetzesstufe, während die Ausführungsbestimmungen durch Regierungsverordnung erfolgen.

IX. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (Energiegesetz; BEG) zuzustimmen;
3. der Aufhebung der Energieverordnung des Kantons Graubünden (Energieverordnung; BEV) vom 1. Oktober 1992 zuzustimmen;
4. folgende Vorstösse abzuschreiben:
 - 4.1 Kommissionsauftrag KUV (Feltscher) betreffend Energieeffizienz für Bündner Bauten (GRP 2007/2008, 508, 733, 905),
 - 4.2 Fraktionsauftrag SP (Pfenninger) betreffend Verbot von Elektroheizungen (GRP 2008/2009, 12, 351, 477),
 - 4.3 Auftrag Feltscher betreffend Energieeffizienz als Wirtschaftsmotor (GRP 2008/2009, 533; GRP 2009/2010 6, 69).

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Lardi*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 9 des eidgenössischen Energiegesetzes¹⁾ sowie Art. 31 Abs. 1 und Art. 82 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Januar 2010³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz ordnet die dem Kanton obliegenden Aufgaben und Tätigkeiten auf dem Gebiete der Energiepolitik. Geltungsbereich

² Spezialgesetzliche Regelungen im Bereich der Stromversorgung⁴⁾ und Wasserkraftnutzung⁵⁾ gehen diesem Gesetz vor.

³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ihrem Handeln die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes. Sie ergreifen hierzu auch Massnahmen nach anderen Gesetzgebungen, namentlich in den Bereichen Raumplanung, Bau, Umwelt, Verkehr und Abgaben.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

Zweck

- a) eine effiziente und nachhaltige Energienutzung;
- b) eine wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung;
- c) die Substitution von fossilen Energieträgern;
- d) eine verstärkte Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.

² Es regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Dritten.

¹⁾ SR 730.0

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite ...

⁴⁾ Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden, BR 812.100

⁵⁾ Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden, BR 810.100

Art. 3

Ziele

¹ Der Kanton leistet einen Beitrag an die langfristigen Reduktions- und Substitutionsziele einer "2000-Watt-Gesellschaft" im Bestreben, den CO₂-Ausstoss auf eine Tonne pro Einwohner und Jahr zu senken.

² Diese Ziele sollen in Zwischenschritten erreicht werden, namentlich indem der Verbrauch fossiler Energien für die Beheizung von Gebäuden und die Aufbereitung von Warmwasser gegenüber dem Stand im Jahr 2008:

- a) für Neubauten
 - ab dem Jahr 2011 um 40 Prozent reduziert wird;
 - ab dem Jahr 2015 um 50 Prozent reduziert wird;
 - ab dem Jahr 2020 um 60 Prozent reduziert wird;
 - ab dem Jahr 2035 um 80 Prozent reduziert wird;
- b) für alle Wohnbauten
 - bis zum Jahr 2015 um 5 Prozent reduziert und zusätzlich um 5 Prozent mit erneuerbaren Energien substituiert wird;
 - bis zum Jahr 2020 um 10 Prozent reduziert und zusätzlich um 10 Prozent mit erneuerbaren Energien substituiert wird;
 - bis zum Jahr 2035 um 25 Prozent reduziert und zusätzlich um 40 Prozent mit erneuerbaren Energien substituiert wird.

Art. 4

Ausnahmen

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen gewähren, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

² Ausnahmegewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft sowie befristet werden. Von den Gesuchstellenden kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise verlangt werden.

II. Energiekonzepte**Art. 5**Kantonales
Energiekonzept

¹ Die Regierung sorgt für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes. Hierzu erarbeitet sie ein Energiekonzept für den Zeitraum von jeweils vier Jahren.

² Das Energiekonzept bestimmt, welche Massnahmen zu treffen sind, damit die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden, und beziffert die notwendigen staatlichen Mittel.

Art. 6Inhalt und
Massnahmen

¹ Das Energiekonzept bildet den aktuellen Stand der Zielerreichung ab. Es umfasst eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und des Angebots an

Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und Energienutzung fest.

² Zeichnet sich anhand der Erfolgskontrolle eine Zielverfehlung ab, kann die Regierung in den ihr übertragenen Bereichen die energetischen Anforderungen und die Förderung anpassen.

³ Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat das Energiekonzept in Form eines Berichts.

Art. 7

Behörden und Private stellen dem Kanton die zur Erarbeitung des Energiekonzeptes erforderlichen Daten, insbesondere über den Energieverbrauch und den Gebäudebestand, zur Verfügung. Datengrundlage

Art. 8

¹ Die Gemeinden können nach Vorgabe der Regierung zur Erstellung von eigenen Energiekonzepten verpflichtet werden. Diese dienen den Gemeinden als Grundlage für die Umsetzung der gesetzlichen Ziele auf kommunaler Ebene. Kommunales Energiekonzept

² Die kommunalen Energiekonzepte legen insbesondere fest:

- a) Ziele;
- b) Zuständigkeiten;
- c) räumlich und zeitlich abgestufte Massnahmen;
- d) Mitteleinsatz.

³ Die Gemeinden können zum Zwecke der effizienten Energienutzung im Rahmen ihrer Energiekonzepte Bestimmungen erlassen, die über die kantonalen Massnahmen hinausgehen.

III. Kantonale Massnahmen

1. ENERGETISCHE ANFORDERUNGEN

Art. 9

¹ In neuen Gebäuden oder bei Erweiterung von bestehenden Gebäuden darf nur ein Teil des gesamten zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie

² Die Regierung legt den Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien fest.

Art. 10

¹ Die Installation von neuen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung und der Ersatz des elektrischen Teils einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem sind nicht zulässig. Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

² Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

³ Die Installation einer neuen direkt-elektrischen Anlage zur Erwärmung des Brauchwarmwassers in Wohnbauten ist nicht erlaubt.

⁴ Die Regierung legt die Ausnahmen fest.

Art. 11

Heizungen im Freien

¹ Die Installation neuer und der Ersatz bestehender ortsfester Heizungen im Freien, namentlich für Terrassen, Rampen, Rinnen und Sitzplätze sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Der Betrieb mobiler Heizungen im Freien zu gewerblichen Zwecken, insbesondere Wärmestrahler, ist zulässig, wenn der verursachte CO₂-Ausstoss kompensiert wird.

³ Die Regierung legt die Ausnahmen fest.

Art. 12

Beheizte Freiluftbäder

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Die Regierung legt die Ausnahmen fest.

Art. 13

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)

¹ Neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nuteinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten. Gleiches gilt bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

² Die Regierung legt die Ausnahmen fest.

Art. 14

Grossverbraucher

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmebedarf von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Mit Grossverbrauchern können anstelle von Verpflichtungen gemäss Absatz 1 Verbrauchsziele vereinbart werden. Solche Verbraucher können zugunsten einer Gesamtoptimierung von der Einhaltung energietechnischer Vorschriften entbunden werden.

³ Die Regierung kann Ausnahmen und Zielvorgaben festlegen.

Art. 15

Die Regierung legt in eigener Kompetenz die energetischen Anforderungen in folgenden Bereichen fest:

Übertragene
Bereiche

- a) Wärmeschutz von Gebäuden (winterlicher und sommerlicher Wärmeschutz sowie Heizwärmebedarf von Neubauten, Umbauten und Umnutzungen, Kühlräumen, Gewächshäusern, Tragluflhallen);
- b) haustechnische Anlagen (Wärmeerzeugungsanlagen, Wasserwärmer und Wärmespeicher, Wärmeverteilung und -abgabe, Abwärmenutzung, Lüftungstechnische Anlagen, Anlagen zum Kühlen, Be- und Entfeuchten);
- c) Wärmenutzung bei Anlagen für die Elektrizitätserzeugung;
- d) elektrische Energie in Hochbauten;
- e) zeitweise belegte Gebäude und Wohnungen.

Art. 16

¹ Kantonseigene Bauten müssen sich durch eine vorbildliche und effiziente Energienutzung auszeichnen.

Vorbild Kanton

² Die Regierung legt die energetischen Anforderungen fest.

Art. 17

Bei der Festlegung der energetischen Anforderungen sind insbesondere die unter den Kantonen harmonisierten Mustervorschriften¹⁾ und der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Erlass und
Anpassung der
energetischen
Anforderungen

2. FÖRDERUNG

Art. 18

¹ Der Kanton kann für Neubauten und Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter Beiträge gewähren.

Neubauten mit
Vorbildcharakter

² Der Vorbildcharakter setzt namentlich voraus, dass die jeweiligen energetischen Anforderungen erheblich unterschritten werden.

Art. 19

Der Kanton kann Beiträge für Massnahmen an bestehenden Bauten gewähren, wenn damit ein kleinerer Energiebedarf erzielt wird, als die energetischen Anforderungen verlangen.

Gebäudehülle

¹⁾ Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Stand aktuell: 4. April 2008

Haustechnik in bestehenden Bauten	<p>Art. 20</p> <p>Werden in bestehenden Bauten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern installiert oder Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen.</p>
Nutzungsgradverbesserungen	<p>Art. 21</p> <p>Der Kanton kann Beiträge für Massnahmen an Anlagen in gewerblichen und industriellen Prozessen gewähren, wenn damit ein wesentlich besserer Nutzungsgrad erzielt wird als die energetischen Anforderungen verlangen.</p>
Umrüstung elektrischer Heizungen	<p>Art. 22</p> <p>Werden in bestehenden Bauten elektrische Widerstandsheizungen durch Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern ersetzt, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen.</p>
Pilot- und Demonstrationsanlagen	<p>Art. 23</p> <p>Der Kanton kann an Anlagen zur Erforschung, Nutzung und Erprobung erneuerbarer Energien oder energiesparender Systeme Beiträge gewähren.</p>
Bemessung	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Bemessung der Beiträge gemäss den Artikeln 18 bis 23 erfolgt projektbezogen anhand folgender Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesamt-Energieeffizienz; b) Energiebedarf; c) Nachhaltigkeit; d) Umfang der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energieträger; e) Eigendeckungsgrad; f) Gebäudetyp und dessen Grösse; g) Anlagentyp und dessen Grösse; h) Nutzungsgrad; i) Investitions- und Energiekosten.
	<p>² Der Beitragsrahmen beträgt 1'000 Franken bis 200'000 Franken. Die Regierung legt die Einzelheiten fest.</p>
Grossanlagen	<p>Art. 25</p> <p>¹ Der Kanton kann im Interesse der nachhaltigen Energieversorgung und der effizienten Energienutzung im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Kantonsverfassung Grossanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von Energie erwerben, erstellen oder betreiben.</p> <p>² Er kann sich an solchen Anlagen auch beteiligen oder dafür Beiträge gewähren.</p>

Art. 26

Der Kanton kann Beiträge bis 50'000 Franken an Studien gewähren, wenn damit neue Erkenntnisse im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes zu erwarten sind.

Studien

Art. 27

¹ Beiträge an energetische Massnahmen aus Finanzmitteln des Bundes oder eines nationalen Förderprogramms werden nach Massgabe der entsprechenden Beitragsvoraussetzungen gewährt.

Verhältnis unter den verschiedenen Förderbeiträgen

² Die Beitragsberechtigung aus Förderprogrammen nach Absatz 1 hat für die kantonale Förderung keine bindende Wirkung.

³ Die Förderbeiträge nach diesem Gesetz können kumuliert werden. Sie dürfen insgesamt sowie zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen.

Art. 28

¹ Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

Verwirkung des Beitragsanspruchs

² Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens ein Jahr.

Art. 29

Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann die Regierung die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern.

Projektabweichungen

3. FREIWILLIGE MASSNAHMEN**Art. 30**

¹ Der Kanton führt auf freiwilliger Basis den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ein.

Gebäudeenergieausweis (GEAK)

² Der Kanton kann Beiträge im Umfang von bis zu 50 Prozent der Kosten für den GEAK leisten.

Art. 31

Der Kanton kann freiwillige Massnahmen namentlich im Rahmen von zeitlich befristeten Energiesparaktionen fördern oder sich daran beteiligen.

Förderung freiwilliger Massnahmen

4. INFORMATION, BERATUNG, WEITERBILDUNG

Art. 32

Zusammenarbeit Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Gemeinden sowie mit Unternehmen der Energieversorgung und Privaten die Information und Beratung der Öffentlichkeit sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften.

IV. Vollzug

Art. 33

Zuständigkeiten Soweit nicht die Gemeinden als zuständig erklärt werden, vollzieht die Regierung dieses Gesetz.

Art. 34

Vollzug Bauvorschriften ¹ Bei der Behandlung von Baugesuchen haben die Gemeinden namentlich folgende Aufgaben zu vollziehen:

- a) prüfen, ob die energetischen Anforderungen eingehalten sind;
- b) durchführen von Baukontrollen und Schlussabnahmen;
- c) erheben der relevanten energetischen Daten zur Ermittlung des erwarteten Energiebedarfs und dessen Veränderung;
- d) durchführen von Verfahren nach dem V. Titel dieses Gesetzes in kommunalen Angelegenheiten.

² Die Gemeinden können sich für den Vollzug ihrer Aufgaben zusammenschliessen.

Art. 35

Übertragung von Vollzungsaufgaben auf Private ¹ Die Regierung kann Private zum Vollzug beziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll-, Überwachungs-, Informations- und Beratungsaufgaben übertragen.

² Sie erteilt entsprechende Aufträge anhand von Leistungsvereinbarungen.

V. Strafbestimmungen und Vollstreckung

Art. 36

Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

³ Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzelfirma, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit sind die natürlichen

Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 37

Zur Durchsetzung von Pflichten nach diesem Gesetz oder darauf beruhenden Erlasse und Verfügungen können verwaltungsrechtliche Sanktionen, insbesondere die Nachbesserung durch den Pflichtigen selber, die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, angeordnet werden. Vollstreckung

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38

Das Energiegesetz des Kantons Graubünden vom 7. März 1993 wird aufgehoben. Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 39

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Übergangs-
bestimmungen

² Verfahren, die vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach neuem Recht zu beurteilen.

³ Streitfälle über die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten nach Artikel 7 des eidgenössischen Energiegesetzes¹⁾ in der Fassung vom 26. Juni 1998²⁾ entscheidet das Departement unter Vorbehalt des Weiterzuges ans Verwaltungsgericht.

Art. 40

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum³⁾. Referendum,
Inkrafttreten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes⁴⁾.

¹⁾ SR 730.0

²⁾ AS 1999 197

³⁾ Die Referendumsfrist ist am ... unbenutzt abgelaufen.

⁴⁾ Mit RB vom ... auf den ... in Kraft gesetzt.

Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV)

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Januar 2010²⁾,

beschliesst:

I.

Die Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV) vom 1. Oktober 1992 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) in Kraft³⁾.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite ...

³⁾ ...

Lescha d'energia dal chantun Grischun (LEG)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 9 da la lescha federala d'energia¹⁾ sco er sin ils art. 31 al. 1 ed 82 al. 2 da la constituziun chantunala²⁾,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 12 da schaner 2010³⁾,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Questa lescha regla las incumbensas e las activitads ch'èn chaussa dal chantun sin il champ da la politica d'energia. Champ d'applicaziun

² Regulaziuns da la legislaziun speziala en il sectur dal provediment d'electricitad⁴⁾ e da l'utilisaziun da la forza idraulica⁵⁾ han la precedenza envers questa lescha.

³ En lur agir guardan il chantun e las vischnancas da cuntanscher las finamiras da questa lescha. Per quest intent prendan el ed ellas er mesiras tenor autras legislaziuns, en spezial en ils secturs da la planisaziun dal territori, da la construcziun, da l'ambient, dal traffic e da las taxas.

Art. 2

¹ Questa lescha vul: Intent

- a) in'utilisaziun effizienta e persistenta da l'energia;
- b) in provediment d'energia economic ed ecologic;
- c) substituir ils purtaders d'energia fossils;
- d) augmentar l'utilisaziun d'energias indigenas e regenerablas.

² Ella regla la repartiziun da las incumbensas tranter il chantun, las vischnancas e terzas persunas.

¹⁾ CS 730.0

²⁾ DG 110.100

³⁾ pagina ...

⁴⁾ lescha davart il provediment d'electricitad dal chantun Grischun; DG 812.100

⁵⁾ lescha davart il dretg da las auas dal chantun Grischun; DG 810.100

Art. 3

Finamiras

¹ Il chantun presta ina contribuziun a las finamiras da reducziun e da substituziun a lunga vista d'ina "societad da 2000 watts" cun l'intent da reducir l'emissiun da CO₂ ad 1 tonna per abitanta e per abitant per onn.

² Questas finamiras duain vegnir cuntanschidas pass per pass, en spezial cun reducir il consum d'energias fossilas per stgaudar edificis e per far aua chauda envers il stadi da l'onn 2008:

- a) per edificis novs
 - a partir da l'onn 2011 per 40 pertschient,
 - a partir da l'onn 2015 per 50 pertschient,
 - a partir da l'onn 2020 per 60 pertschient,
 - a partir da l'onn 2035 per 80 pertschient;
- b) per tut ils edificis d'abitar
 - fin l'onn 2015 per 5 pertschient cun substituir supplementarmain quest consum per 5 pertschient tras energias regenerablas,
 - fin l'onn 2020 per 10 pertschient cun substituir supplementarmain quest consum per 10 pertschient tras energias regenerablas,
 - fin l'onn 2035 per 25 pertschient cun substituir supplementarmain quest consum per 40 pertschient tras energias regenerablas.

Art. 4

Excepciuns

¹ En cas ch'igl èn avant maun relaziuns extraordinarias ed en cas che l'observaziun da las disposiziuns da questa lescha munta ina direzza sproporzionada, po l'autorità cumpetenta conceder excepciuns, sche nagins interess publicis predominants na s'opponan a quai.

² Permissiuns excepciunalas pon vegnir colliadas cun cundiziuns e cun pretensiuns e vegnir pronunziadas per in temp limità. Cunzunt poi vegnir pretendì che las petentas e ch'ils petents inoltreschian cumprovas spezialas.

II. Concepts d'energia**Art. 5**

Concept d'energia chantunal

¹ La regenza procura che las finamiras da questa lescha vegnian cuntanschidas. Per quest intent elavura ella in concept d'energia per ina perioda da mintgamai 4 onns.

² Il concept d'energia determinescha las mesiras che ston vegnir prendidas, per che las finamiras da questa lescha vegnian cuntanschidas, e numna ils meds finansials statals ch'èn necessaris per quai.

Art. 6

Cuntegn e mesiras

¹ Il concept d'energia preschenta il stadi actual da la via per cuntanscher la finamira. El cumpiglia in giudicament dal basegn futur e da la purschida

d'energia en il chantun e fixescha il svilup che vegn prendi en mira concernent il provediment d'energia e concernent l'utilisaziun da l'energia.

² Sche la controlla dal success mussa che las finamiras vegnan manchentadas, po la regenza adattar las pretensiuns energeticas e la promoziun en ils secturs ch'èn vegnids surdads ad ella.

³ La regenza preschenta il concept d'energia al cussegl grond en furma d'in rapport.

Art. 7

Autoritads e persunas privatas mettan a disposiziun al chantun las datas ch'èn necessarias per elavurar il concept d'energia, en spezial datas davart il consum d'energia e davart il dumber d'edifizis. Datas da basa

Art. 8

¹ Tenor las prescripziuns da la regenza pon las vischnancas vegnir obligadas da far agens concepts d'energia. Quels servan a las vischnancas sco basa per realisar las finamiras da la lescha sin plaun communal. Concept d'energia communal

² Ils concepts d'energia communalas fixeschan en spezial:

- a) las finamiras;
- b) las cumpetenzas;
- c) las mesiras ch'èn graduadas tenor il territori e tenor il temp;
- d) l'impundaziun dals meds finanzials.

³ Cun l'intent d'utilisar l'energia en moda effizienta ed en il rom da lur concept d'energia pon las vischnancas relaschar disposiziuns che surpassan las mesiras dal chantun.

III. Mesiras chantunalas

1. PRETENSIUNS ENERGETICAS

Art. 9

¹ En edifizis novs u en cas d'engrondiments d'edifizis existents dastga mo ina part da tut il basegn da chalur ch'è admissibel vegnir cuvri cun energias betg regenerablas. Quota maximala d'energia betg regenerabla

² La regenza fixescha la quota maximala d'energias betg regenerablas.

Art. 10

¹ I n'è betg admiss d'installar novs stgaudaments electric da resistenza fixes per stgaudar edifizis e da remplazzar la part electrica d'in stgaudament electric da resistenza fix che ha in sistem da distribuziun d'aua. Stgaudaments electric da resistenza fixes

² In stgaudament electric da resistenza fix na dastga betg vegnir duvrà sco stgaudament supplementar.

³ L'installaziun d'in nov implant electric direct per stgaurar l'aua chauda da diever en edifizis d'abitar n'è betg permissa.

⁴ La regenza fixescha las excepziuns.

Art. 11

Stgauraments al liber

¹ L'installaziun da novs stgauraments fixes al liber ed il remplazzament da stgauraments fixes al liber existents, en spezial per terrassas, per rampas, per chanals e per piazzas da seser èn mo admess, sch'ils stgauraments funcziunan exclusivamain cun energias regenerablas u cun chalur persa che na vegn betg duvrada per auters intents.

² L'utilisaziun da stgauraments mobils al liber per intents commercialis, en spezial da radiaturs mobils, è admissa, sche la svapur da CO₂ che vegn chaschunada vegn cumpensada.

³ La regenza fixescha las excepziuns.

Art. 12

Bogns averts stgaurads

¹ La construcziun da novs bogns averts stgaurads e la sanaziun da bogns averts stgaurads existents sco er il remplazzament e la midada essenziala dals indrizs technics per stgaurar bogns averts èn mo admess, sch'ils stgauraments funcziunan exclusivamain cun energias regenerablas u cun chalur persa che na vegn betg duvrada per auters intents.

² La regenza fixescha las excepziuns.

Art. 13

Quint individual dals custs dal stgaurament e da l'aua chauda (QICS)

¹ Edifizis novs e gruppas d'edifizis che han in provediment da chalur central per tschintg u per dapli unitads utilisantas ston vegnir equipads cun apparats per registrar il consum individual da chalur e d'aua chauda. Il medem vala, sche edifizis existents vegnan renovads essenzialmain.

² La regenza fixescha las excepziuns.

Art. 14

Consumentas grondas e consuments gronds

¹ Consumentas grondas e consuments gronds che han in basegn da chalur annual da passa 5 GWh u che han in consum d'electricitad annual da passa 0,5 GWh pon vegnir obligads d'analisar lur consum d'energia e da realisar mesiras pretendiblas per optimar lur consum.

² Cun consumentas grondas e cun consuments gronds pon vegnir fixadas finamiras da consum empè d'obligaziuns tenor l'alineia 1. A favur d'ina optimaziun generala pon talas consumentas e tals consuments vegnir deliberads d'observar las prescripziuns energeticas.

³ La regenza po fixar las excepziuns e las finamiras.

Art. 15

La regenza fixescha en atgna cumpetenzza las pretensiuns energeticas en ils Secturs surdads suandants secturs:

- a) izolaziun termica d'edifizis (protecziun cunter la fradaglia d'enviern ed il chaud da stad sco er basegn da chalur d'edifizis novs, da renovaziuns, da midadas d'utilisaziun, da locals da sfradentar, da serras, da hallas scuflablas autopurtantas);
- b) indrizs da la tecnica da chasa (indrizs per la producziun da chalur, indrizs per stgaudar aua e per accumular chalur, distribuziun e furniziun da chalur, utilisaziun da la chalur persa, indrizs ventilatorics, indrizs per sfradentar, per umifitgar e per deumifitgar);
- c) utilisaziun da la chalur tar indrizs che produceschan electricitad;
- d) energia electrica en construcziuns autas;
- e) edifizis ed abitaziuns ch'èn occupads temporarmain.

Art. 16

¹ Ils edifizis dal chantun ston sa distinguer tras in'utilisaziun exemplarica ed effizienta da l'energia. Il chantun sco exempel

² La regenza fixescha las pretensiuns energeticas.

Art. 17

Fixond las pretensiuns energeticas ston vegnir resguardadas en spezial las Relasch ed adattaziun da las prescripziuns da model ch'èn vegnidas armonisadas tranter ils chantuns ¹⁾ sco er il stadi da la tecnica. pretensiuns energeticas

2. PROMOZIUN**Art. 18**

¹ Per edifizis novs e per edifizis novs da substituziun che han in caracter Edifizis novs che han in caracter exemplaric po il chantun conceder contribuziuns. exemplaric

² Il caracter exemplaric premetta en spezial che las pretensiuns energeticas respectivas vegnian sutpassadas considerablmain.

Art. 19

Il chantun po conceder contribuziuns per mesiras vi d'edifizis existents, sch'il basegn d'energia po vegnir sbassà uschia sut las pretensiuns energeticas. Mirs exteriurs

¹⁾ prescripziuns da model dals chantuns davart l'energia (MoPEC), stadi actual: 4 d'avrigl 2008

Tecnica da chasa en edifizis existents	<p>Art. 20</p> <p>Sch'i vegnan installads en edifizis existents indrizz che produceschan energia sin basa da purtaders d'energia regenerabla u sch'i vegnan prendidas mesiras per augmentar l'effizienz energetica, po il chantun sa participar als custs.</p>
Meglieraziuns dal grad d'utilisaziun	<p>Art. 21</p> <p>Il chantun po conceder contribuziuns per mesiras vi d'indrizz da process commercials ed industrials, sch'i po vegnir cuntanschì uschia in grad d'utilisaziun ch'è considerablamain meglier che quel las pretensiuns energeticas.</p>
Midada tecnica da stgaudaments electric	<p>Art. 22</p> <p>Sche stgaudaments electric da resistenza, che sa chattan en edifizis existents, vegnan remplazzads tras indrizz che produceschan energia sin basa da purtaders d'energia regenerabla, po il chantun sa participar als custs.</p>
Indrizz da pilot e da demonstraziun	<p>Art. 23</p> <p>Il chantun po conceder contribuziuns per indrizz che han l'intent da perscrutar, da duvrar e d'examinar energias regenerablas u sistems che spargnan energia.</p>
Fixaziun	<p>Art. 24</p> <p>¹ Las contribuziuns tenor ils artitgels 18 fin 23 vegnan calculadas sin basa dal project tenor ils suandants criteris:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) il total da l'effizienz energetica; b) il basegn d'energia; c) la persistenza; d) la dimensiun da l'utilisaziun da purtaders d'energia indigens e da purtaders d'energia regenerabla; e) il grad da l'atgna cuvrada; f) il tip da l'edifiz e sia grondezza; g) il tip da l'indriz e sia grondezza; h) il grad d'utilisaziun; i) ils custs d'investiziun ed ils custs d'energia. <p>² Las contribuziuns importan 1 000 francs fin 200 000 francs. La regenza fixescha ils detagls.</p>
Indrizz gronds	<p>Art. 25</p> <p>¹ En l'interess dal provediment d'energia persistent e da l'utilisaziun effizienta da l'energia po il chantun – en il rom da las cumpetenzas finanzialas tenor la constituziun chantunala – acquistar, construir u manar</p>

indrizz gronds d'impurtanza chantunala u regiunala che han l'intent da producir, da transfurmar, d'accumular, da transportar e da distribuir energia.

² El po er sa participar a tals indrizz u conceder contribuziuns per tals.

Art. 26

Il chantun po conceder contribuziuns fin a 50 000 francs a studis, sche quels laschan spetgar novas enconuschientschas en il senn da las finamiras da questa lescha. Studis

Art. 27

¹ Contribuziuns per mesiras energeticas or da meds finanzials da la confederaziun u d'in program da promoziun naziunal vegnan concedidas a norma da las premissas per survegnir las contribuziuns correspudentas. Relaziun tranter las differentas contribuziuns da promoziun

² Il dretg da survegnir contribuziuns or da programs da promoziun tenor l'alineia 1 n'ha betg in effect liant per la promoziun chantunala.

³ Las contribuziuns da promoziun tenor questa lescha pon vegnir cumuladas. En total sco er ensemen cun autras contribuziuns dal maun public u cun contribuziuns da programs da promoziun naziunals na dastgan ellas betg surpassar 50 pertschient da las expensas per il singul project.

Art. 28

¹ Sch'ina petenta u sch'in petent cumenza cun la realisaziun dal project ubain sch'ella u sch'el fa acquisiziuns avant ch'ella u ch'el haja obtegni la garanzia da survegnir contribuziuns, na survegn ella u el naginas contribuziuns, nun ch'ella u ch'el haja survegni la permissiun da cumenzar pli baud cun la construcziun. Questa permissiun anticipada na dat nagin dretg da survegnir contribuziuns. Perdita dal dretg da survegnir contribuziuns

² La validitad da las contribuziuns da promoziun importa 2 onns a partir da la data da la garanzia; la validitad po vegnir prolungada per maximalmain 1 onn.

Art. 29

Sche l'edifizi u sche l'indriz divergescha da la dumonda da project che furma la basa per la disposiziun da contribuziun, po la regenza reducir, stritgar u pretender enavos las contribuziuns per il project. Divergenzas dal project

3. MESIRAS VOLUNTARAS

Art. 30

Certificat energetic dals edifizis (CECE)

¹ Il chantun introducescha sin basa voluntara il certificat energetic chantunal dals edifizis (CECE).

² Il chantun po pajar contribuziuns en la dimensiun da fin 50 pertschient dals custs per il CECE.

Art. 31

Promoziiun da mesiras voluntaras

Il chantun po promover u sa participar a mesiras voluntaras en spezial en il rom d'acziuns per spargnar energia ch'èn limitadas areguard il temp.

4. INFURMAZIUN, CUSSEGLIAZIUN, FURMAZIUN SUPPLEMENTARA

Art. 32

Collavuraziun

En collavuraziun cun la confederaziun e cun las vischnancas sco er cun interpresas dal provediment d'energia e cun persunas privatas promova il chantun l'infurmaziun e la cussegliaziun da la publicitad sco er la scolaziun e la furmaziun supplementara da spezialistas e da spezialists.

IV. Execuziun

Art. 33

Cumpetenzas

La regenza exequescha questa lescha, nun che las vischnancas vegnian decleradas sco cumpetentas en chaussa.

Art. 34

Execuziun da las prescripziuns da construcziun

¹ En connex cun il tractament da dumondas da construcziun han las vischnancas d'exequir en spezial las suandantas incumbensas:

- a) controllar, sche las pretensiuns energeticas vegnan observadas;
- b) far las controllas da la construcziun e las collaudaziuns;
- c) retschertgar las datas energeticas ch'èn relevantas per eruir il basegn d'energia spetgà e sia midada;
- d) realisar las proceduras tenor il titel V da questa lescha en chaussas communalas.

² Las vischnancas pon s'unir per exequir lur incumbensas.

Art. 35

Delegaziun d'incumbensas d'execuziun a persunas privatas

¹ La regenza po engaschar persunas privatas per exequir questa lescha e delegar ad ellas en spezial incumbensas d'examinaziun, da controlla, da surveglianza, d'infurmaziun e da cussegliaziun.

² Ella surdat incumbensas correspondentas a maun da convegnas da prestaziun.

V. Disposiziuns penalas ed execuziun

Art. 36

¹ Tgi che violescha sapientivamain u per negligentscha questa lescha u relaschs e disposiziuns che sa basan sin quella, vegn chastia cun ina multa fin a 40 000 francs. Disposiziuns penalas

² En cas levs poi vegnir desisti d'in chasti.

³ Empè d'ina persuna giuridica, d'ina societad collectiva u commanditara, d'ina firma singula, d'in institut da dretg public u d'ina collectivad da persunas senza personalitad giuridica èn chastiablas las persunas natirals che han agì u che avessan gi d'agir per quellas. Per multas e per custs stat buna solidaricamain la persuna giuridica, la societad u la collectivad da persunas.

⁴ La procedura sa drizza tenor las disposiziuns davart la procedura penala davant autoritads administrativas.

Art. 37

Per far valair obligaziuns tenor questa lescha u per far valair relaschs e disposiziuns che sa basan sin tala pon vegnir ordinadas sancziuns administrativas, en spezial la correctura tras la persuna obligada sezza, l'execuziun d'uffizi sin donn e cust da la persuna obligada ed il restabiliment dal stadi legal. Execuziun

VI. Disposiziuns finalas

Art. 38

La lescha d'energia dal chantun Grischun dals 7 da mars 1993 vegn abolida. Aboliziun dal dretg vertent

Art. 39

¹ Proceduras ch'èn pendentas il mument che questa lescha entra en vigur vegnan manadas a fin tenor il dretg vertent. Disposiziuns transitoricas

² Proceduras che n'èn anc betg vegnidas terminadas cun vigur legala 4 onns suenter che questa lescha è entrada en vigur ston vegnir giudicadas tenor il dretg nov.

³ Cas da dispita davart las cundiziuns da colliaziun da las produentas e dals producents independents tenor l'artitgel 7 da la lescha federala

d'energia ¹⁾ en la versiun dals 26 da zercladur 1998 ²⁾ vegnan decidids dal departament, cun resalva dal recurs tar la dretgira administrativa.

Art. 40

Referendum,
entrada en vigur

¹⁾ Questa lescha è sutmesssa al referendum facultativ ³⁾.

²⁾ La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha ⁴⁾.

1) CS 730.0

2) CULF 1999 197

3) il termin da referendum è scadi ils ...; entaifer quest termin n'en vegnids inoltrads nagins referendums

4) messa en vigur cun CR dals ... per il ...

Ordinaziun d'energia dal chantun Grischun (OEG)

Aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala¹⁾,
suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 12 da schaner
2010²⁾,

concluda:

I.

L'ordinaziun d'energia dal chantun Grischun (OEG) dal 1. d'october 1992
vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la revisiun totala da la lescha
d'energia dal chantun Grischun (LEG)³⁾.

¹⁾ DG 110.100

²⁾ pagina ...

³⁾ ...

Legge sull'energia del Cantone dei Grigioni (LGE)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 9 della legge federale sull'energia¹⁾, nonché l'art. 31 cpv. 1 e l'art. 82 cpv. 2 della Costituzione cantonale²⁾,
visto il messaggio del Governo del 12 gennaio 2010³⁾,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ La presente legge disciplina i compiti e le attività che competono al Cantone nel campo della politica energetica.

Campo
d'applicazione

² Regolamentazioni di leggi specifiche nel settore dell'approvvigionamento elettrico⁴⁾ e dell'utilizzazione delle forze idriche⁵⁾ hanno la precedenza sulla presente legge.

³ Nel loro agire, Cantone e comuni considerano il raggiungimento degli obiettivi della presente legge. Essi adottano a questo scopo anche provvedimenti secondo altre legislazioni, segnatamente nei settori della pianificazione del territorio, dell'edilizia, dell'ambiente, dei trasporti e delle tasse.

Art. 2

¹ La presente legge mira:

Scopo

- a) a un impiego dell'energia efficiente e sostenibile;
- b) a un approvvigionamento energetico parsimonioso e rispettoso dell'ambiente;
- c) alla sostituzione di vettori energetici fossili;
- d) a un maggiore impiego di energie indigene e rinnovabili.

² Essa disciplina la ripartizione dei compiti tra Cantone, comuni e terzi.

¹⁾ RS 730.0

²⁾ CSC 110.100

³⁾ pagina ...

⁴⁾ Legge sull'approvvigionamento elettrico del Cantone dei Grigioni, CSC 812.100

⁵⁾ Legge sui diritti d'acqua del Cantone dei Grigioni, CSC 810.100

Art. 3

Obiettivi

¹ Il Cantone fornisce un contributo agli obiettivi di riduzione e sostituzione a lungo termine di una "società a 2000 watt", nell'intento di ridurre le emissioni di CO₂ a una tonnellata per abitante e anno.

² Questi obiettivi vanno raggiunti a tappe intermedie, segnatamente facendo in modo che, rispetto allo stato nel 2008, il consumo di energie fossili per il riscaldamento di edifici e per la produzione di acqua calda:

- a) per i nuovi edifici
 - venga ridotto del 40 per cento a partire dal 2011;
 - venga ridotto del 50 per cento a partire dal 2015;
 - venga ridotto del 60 per cento a partire dal 2020;
 - venga ridotto dell'80 per cento a partire dal 2035;
- b) per tutti gli edifici abitativi
 - venga ridotto del 5 per cento e sostituito inoltre con un 5 per cento da energie rinnovabili entro il 2015;
 - venga ridotto del 10 per cento e sostituito inoltre con un 10 per cento da energie rinnovabili entro il 2020;
 - venga ridotto del 25 per cento e sostituito inoltre con un 40 per cento da energie rinnovabili entro il 2035.

Art. 4

Eccezioni

¹ In presenza di situazioni straordinarie, e se il rispetto delle disposizioni della presente legge rappresenta un onere sproporzionato, l'autorità competente può concedere delle eccezioni, se non vi si contrappongono interessi pubblici preponderanti.

² Le autorizzazioni d'eccezione possono essere vincolate a condizioni e oneri, nonché limitate nel tempo. Dai richiedenti può essere richiesto in particolare l'inoltro di prove specifiche.

II. Piani energetici**Art. 5**

Piano energetico cantonale

¹ Il Governo provvede al raggiungimento degli obiettivi della presente legge. A questo scopo elabora un piano energetico ogni quattro anni.

² Il piano energetico determina quali misure vanno prese affinché vengano raggiunti gli obiettivi della presente legge e quantifica i mezzi statali necessari.

Art. 6

Contenuto e misure

¹ Il piano energetico rispecchia lo stato attuale del raggiungimento degli obiettivi. Esso comprende una valutazione del fabbisogno futuro e dell'offerta di energia nel Cantone e fissa lo sviluppo dell'approvvigionamento energetico e dell'impiego dell'energia a cui si deve mirare.

² Se sulla base del controllo dei risultati emerge che l'obiettivo viene mancato, il Governo può adeguare i requisiti energetici e la promozione nei settori che gli sono stati delegati.

³ Il Governo sottopone il piano energetico al Gran Consiglio sotto forma di rapporto.

Art. 7

Le autorità e i privati mettono a disposizione del Cantone i dati necessari all'elaborazione del piano energetico, in particolare quelli relativi al consumo energetico e al parco immobiliare. Dati di base

Art. 8

¹ I comuni possono venire obbligati ad allestire piani energetici propri secondo le direttive del Governo. Questi servono ai comuni quale base per attuare a livello comunale gli obiettivi della legge. Piano energetico comunale

² I piani energetici comunali stabiliscono in particolare:

- a) obiettivi;
- b) competenze;
- c) misure differenziate per quanto riguarda luoghi e tempi;
- d) impiego di mezzi.

³ Nel quadro dei loro piani energetici, per un impiego efficiente dell'energia i comuni possono emanare delle disposizioni che vanno oltre le misure cantonali.

III. Misure cantonali

1. REQUISITI ENERGETICI

Art. 9

¹ Nei nuovi edifici o in caso di ampliamento di edifici esistenti, solo una parte dell'approvvigionamento termico complessivo ammesso può essere coperto con energie non rinnovabili. Quota massima di energie non rinnovabili

² Il Governo fissa la quota massima di energie non rinnovabili.

Art. 10

¹ Non sono ammesse l'installazione di nuovi riscaldamenti fissi a resistenza elettrica destinati al riscaldamento degli edifici e la sostituzione della parte elettrica di un riscaldamento fisso a resistenza elettrica con circuito idraulico. Riscaldamenti fissi a resistenza elettrica

² Un riscaldamento fisso a resistenza elettrica non può essere impiegato come sistema di appoggio al riscaldamento.

³ Non è permessa l'installazione di un nuovo sistema elettrico diretto per il riscaldamento dell'acqua calda sanitaria.

⁴ Il Governo fissa le eccezioni.

Art. 11

Riscaldamenti all'aperto

¹ L'installazione di nuovi riscaldamenti fissi all'aperto, in particolare per terrazze, rampe, canali e panchine e la sostituzione di impianti esistenti sono ammesse unicamente se sono alimentati da energie rinnovabili o da calore residuo non altrimenti utilizzabile.

² L'utilizzo di riscaldamenti mobili all'aperto per scopi commerciali, in particolare di diffusori di calore, è ammesso se le emissioni di CO₂ provocate in tal modo vengono compensate.

³ Il Governo fissa le eccezioni.

Art. 12

Piscine riscaldate all'aperto

¹ La costruzione di nuove piscine riscaldate all'aperto o il risanamento di impianti esistenti, nonché la sostituzione e la modifica sostanziale degli impianti tecnici necessari per il loro riscaldamento sono ammessi unicamente se sono alimentati da energie rinnovabili o da calore residuo non altrimenti utilizzabile.

² Il Governo fissa le eccezioni.

Art. 13

Conteggio individuale delle spese di riscaldamento e dell'acqua calda (CISR)

¹ I nuovi edifici e gruppi d'edifici dotati di una centrale termica per cinque o più unità d'uso, devono essere equipaggiati con i necessari apparecchi per la determinazione del consumo individuale di energia termica per il riscaldamento e per l'acqua calda. Lo stesso vale in caso di importanti rinnovi di edifici esistenti.

² Il Governo fissa le eccezioni.

Art. 14

Grandi consumatori

¹ I grandi consumatori il cui fabbisogno termico annuo supera i 5 GWh o il cui fabbisogno annuo di elettricità supera 0,5 GWh, possono venire obbligati ad analizzare il proprio consumo energetico e a prendere delle ragionevoli misure per ottimizzare i loro fabbisogni energetici.

² In sostituzione degli obblighi conformemente al capoverso 1, con i grandi consumatori è possibile convenire obiettivi di consumo. Tali consumatori possono essere esonerati dal rispetto delle disposizioni energetiche se procedono a un'ottimizzazione globale.

³ Il Governo può fissare eccezioni e obiettivi.

Art. 15

Il Governo stabilisce di propria competenza i requisiti energetici nei settori seguenti: Settori affidati

- a) protezione termica degli edifici (protezione termica invernale ed estiva, nonché fabbisogno termico di nuovi edifici, trasformazioni e cambiamenti di destinazione, locali frigoriferi e di congelazione, serre e spazi coperti con strutture pressostatiche);
- b) installazioni tecniche (installazioni di produzione del calore, scaldacqua e accumulatori termici, distribuzione e resa del calore, recupero del calore residuo, installazioni di ventilazione, raffreddamento, umidificazione e deumidificazione);
- c) recupero del calore residuo nelle installazioni per la produzione di energia elettrica;
- d) energia elettrica negli edifici;
- e) edifici e abitazioni occupati saltuariamente.

Art. 16

¹ Gli edifici di proprietà del Cantone devono contraddistinguersi per un impiego esemplare ed efficiente dell'energia. Cantone quale modello

² Il Governo stabilisce i requisiti energetici.

Art. 17

Nella determinazione dei requisiti energetici vanno considerati in particolare il modello di prescrizioni energetiche ¹⁾ armonizzato tra i Cantoni e lo stato della tecnica. Emanazione e adeguamento dei requisiti energetici

2. PROMOZIONE

Art. 18

¹ Il Cantone può concedere sussidi per nuovi edifici ed edifici sostitutivi con carattere esemplare. Nuovi edifici con carattere esemplare

² Il carattere esemplare presuppone segnatamente che si rimanga nettamente al di sotto dei rispettivi requisiti energetici.

Art. 19

Il Cantone può accordare sussidi per provvedimenti a edifici esistenti, se in tal modo si ottiene un fabbisogno energetico inferiore rispetto ai requisiti energetici. Superficie di tamponamento

¹⁾ Modello di prescrizioni energetiche dei Cantoni (MoPEC), stato: 4 aprile 2008

Installazioni tecniche in edifici esistenti	<p>Art. 20</p> <p>Se in edifici esistenti vengono installati impianti per la produzione di energia da vettori energetici rinnovabili o se vengono adottate misure volte ad aumentare l'efficienza energetica, il Cantone può partecipare alle spese.</p>
Miglioramenti dell'indice di utilizzazione	<p>Art. 21</p> <p>Il Cantone può accordare sussidi per provvedimenti a impianti in processi artigianali e industriali, se in tal modo si ottiene un indice di utilizzazione sensibilmente più elevato rispetto a quanto richiesto dai requisiti energetici.</p>
Sostituzione di riscaldamenti elettrici	<p>Art. 22</p> <p>Se in edifici esistenti i riscaldamenti elettrici a resistenza vengono sostituiti da impianti per la produzione di energia da vettori energetici rinnovabili, il Cantone può partecipare alle spese.</p>
Impianti pilota e dimostrativi	<p>Art. 23</p> <p>Il Cantone può accordare sussidi a impianti per la ricerca, lo sfruttamento e la sperimentazione di energie rinnovabili o di sistemi che risparmiano energia.</p>
Calcolo	<p>Art. 24</p> <p>¹ I sussidi conformemente agli articoli 18 – 23 vengono calcolati in funzione del progetto e in base ai seguenti criteri:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) efficienza energetica complessiva b) fabbisogno energetico; c) sostenibilità; d) entità dell'utilizzazione di vettori energetici indigeni e rinnovabili; e) indice di copertura con mezzi propri; f) tipo e dimensioni dell'edificio; g) tipo e dimensioni dell'impianto; h) indice di utilizzazione; i) costi d'investimento ed energetici.
	<p>² Vengono versati sussidi da 1 000 a 200 000 franchi. Il Governo stabilisce i dettagli.</p>
Grandi impianti	<p>Art. 25</p> <p>¹ Nell'interesse dell'approvvigionamento energetico sostenibile e dell'impiego efficiente dell'energia, il Cantone può, nei limiti delle competenze finanziarie accordategli dalla Costituzione cantonale, acquistare, realizzare o gestire grandi impianti di importanza cantonale o regionale per la produzione, la trasformazione, l'accumulazione, il trasporto e la distribuzione di energia.</p>

² Esso può anche partecipare a tali impianti o stanziare sussidi per tali impianti.

Art. 26

Il Cantone può accordare sussidi fino a 50 000 franchi a studi, se da essi ci si possono attendere nuove cognizioni ai sensi degli obiettivi della presente legge. Studi

Art. 27

¹ Sussidi a misure energetiche attuati da mezzi finanziari della Confederazione o da un programma di promozione nazionale vengono concessi in base ai relativi presupposti per la concessione di sussidi. Rapporto tra i diversi sussidi promozionali

² Il diritto a sussidi da programmi di promozione secondo il capoverso 1 non è vincolante per la promozione cantonale.

³ I sussidi promozionali secondo la presente legge possono essere cumulati. Essi non possono superare complessivamente, nonché sommati ad altri sussidi dell'ente pubblico o di programmi di promozione nazionali, il 50 per cento dei costi del singolo progetto.

Art. 28

¹ Qualora un richiedente inizi la realizzazione del progetto o proceda ad acquisti prima che gli sia stato garantito il sussidio, non gli vengono concessi sussidi, se l'inizio anticipato dei lavori non è stato autorizzato. L'autorizzazione anticipata non garantisce un diritto alla concessione di sussidi. Prescrizione del diritto a sussidio

² I sussidi promozionali sono validi due anni a contare dalla data in cui sono stati garantiti, con possibilità di proroga per al massimo un anno.

Art. 29

Se l'edificio o l'impianto realizzato diverge dal progetto inoltrato, alla base della decisione di sussidio, il Governo può ridurre, revocare o pretendere il rimborso dei sussidi versati per il progetto. Divergenze dal progetto

3. MISURE VOLONTARIE

Art. 30

¹ Il Cantone introduce su base volontaria il Certificato energetico cantonale degli edifici (CECE). Certificato energetico cantonale degli edifici (CECE)

² Il Cantone può versare sussidi fino al 50 per cento dei costi per il CECE.

Art. 31Promozione di
misure volontarie

Il Cantone può promuovere o partecipare a misure volontarie, segnatamente nell'ambito di campagne di risparmio energetico limitate nel tempo.

**4. INFORMAZIONE, CONSULENZA,
PERFEZIONAMENTO PROFESSIONALE****Art. 32**

Collaborazione

In collaborazione con la Confederazione e i comuni, nonché con le imprese di approvvigionamento energetico e con privati, il Cantone promuove l'informazione e la consulenza dell'opinione pubblica, nonché la formazione e il perfezionamento professionale degli specialisti.

IV. Esecuzione**Art. 33**

Competenze

Se non vengono dichiarati responsabili i comuni, l'esecuzione della presente legge spetta al Governo.

Art. 34Esecuzione delle
prescrizioni
edilizie

¹ Nell'evasione delle domande di costruzione i comuni devono eseguire segnatamente i seguenti compiti:

- a) verificare il rispetto dei requisiti energetici;
- b) effettuare controlli dei lavori e collaudi finali;
- c) rilevare i dati energetici rilevanti per determinare il fabbisogno energetico atteso e la sua variazione;
- d) svolgere procedure secondo il titolo V. della presente legge in questioni comunali.

² Per eseguire i loro compiti, i comuni possono unirsi.

Art. 35Delega di compiti
esecutivi a privati

¹ Il Governo può ricorrere a privati per l'esecuzione e delegare loro segnatamente compiti di verifica, di controllo, di sorveglianza, di informazione e di consulenza.

² Esso attribuisce i relativi incarichi in base ad accordi di prestazioni.

V. Disposizioni penali ed esecuzione

Art. 36

¹ Chi viola intenzionalmente o per negligenza la presente legge oppure atti normativi e decisioni basati su di essa, è punito con la multa fino a 40 000 franchi. Disposizioni penali

² Nei casi di lieve entità si può prescindere da ogni pena.

³ Al posto di una persona giuridica, di una società in nome collettivo o in accomandita, di una ditta individuale, di un ente di diritto pubblico o di una collettività senza personalità giuridica sono punibili le persone fisiche che hanno agito o avrebbero dovuto agire al loro posto. La persona giuridica, la società o la collettività risponde solidalmente per le multe e le spese.

⁴ La procedura si conforma alle disposizioni concernenti la procedura penale dinanzi ad autorità amministrative.

Art. 37

Per imporre gli obblighi derivanti dalla presente legge o da atti normativi e decisioni basati su di essa è possibile disporre sanzioni di diritto amministrativo, in particolare la sistemazione da parte della persona responsabile stessa, l'esecuzione sostitutiva a carico della persona responsabile e il ripristino dello stato di legalità. Esecuzione

VI. Disposizioni finali

Art. 38

La legge sull'energia del Cantone dei Grigioni del 7 marzo 1993 è abrogata. Abrogazione del diritto previgente

Art. 39

¹ Le procedure pendenti al momento dell'entrata in vigore della presente legge vengono portate a termine secondo il diritto previgente. Disposizioni transitorie

² Le procedure non ancora passate in giudicato quattro anni dopo l'entrata in vigore della presente legge vanno giudicate secondo il nuovo diritto.

³ Le controversie relative alle condizioni di raccordo per produttori indipendenti secondo l'articolo 7 della legge federale sull'energia¹⁾ nella versione del 26 giugno 1998²⁾ sono decise dal Dipartimento, fatta salva l'impugnazione al Tribunale amministrativo.

¹⁾ RS 730.0

²⁾ RU 1999 197

Art. 40

Referendum,
entrata in vigore

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo ¹⁾.

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge ²⁾.

¹⁾ Il termine di referendum è scaduto inutilizzato il ...

²⁾ Posta in vigore il ... con DG del

Ordinanza sull'energia del Cantone dei Grigioni (OGE)

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale¹⁾;
visto il messaggio del Governo del 12 gennaio 2010²⁾,

decide:

I.

L'ordinanza sull'energia del Cantone dei Grigioni (OGE) del 1° ottobre 1992 è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore con la revisione totale della legge sull'energia del Cantone dei Grigioni (LGE)³⁾.

1) CSC 110.100

2) pagina ...

3) ...

Geltendes Recht

Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG) ¹⁾

Gestützt auf Art. 42 Abs. 3 der Kantonsverfassung ²⁾

vom Volke angenommen am 7. März 1993 ³⁾

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Gesetz ordnet die Tätigkeiten und die Befugnisse des Kantons auf dem Gebiet seiner Energiepolitik. Geltungsbereich

Art. 2

¹⁾ Dieses Gesetz fördert eine rationelle, ausreichende und wirtschaftliche Energieversorgung und eine sparsame Energieverwendung, die genügen- Zweck
den Schutz für Mensch und Umwelt gewährleisten.

²⁾ Der Förderung einheimischer, erneuerbarer Energieträger ist besondere Beachtung zu schenken.

Art. 2a ⁴⁾

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz und der dazugehörigen Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit Gleichstellung
der Geschlechter
sich aus dem Sinn dieses Erlasses nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3 ⁵⁾

Kanton, Gemeinden und regionale Organisationen berücksichtigen in ihrer ganzen Tätigkeit, namentlich auch mit Bezug auf Erstellung und Betrieb eigener Anlagen und Bauten, bei der Erteilung von Konzessionen Aufgaben
a) im allgemeinen

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; B vom 14. Dezember, 793; GRP 1999/2000, 1068

²⁾ In der neuen KV Art. 82 Abs. 2; BR 110.100

³⁾ B vom 16. Juni 1992; 243; GRP 1992/93, 382

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

und Bewilligungen die Erfordernisse der Energieversorgung und Energieverwendung im Sinne von Artikel 2 dieses Gesetzes.

Art. 4

b) des Grossen Rates

Der Grosse Rat erlässt Mindestvorschriften bezüglich des Energiebedarfes, des Nutzungsgrades, der Messung des Energieverbrauches der Gebäude sowie der Erfassung und Bemessung der Wärmekosten der einzelnen Verbraucher.

Art. 5

c) der Gemeinden

¹ Bei der Behandlung von Baugesuchen haben die Gemeinden die grossrätlichen Mindestvorschriften zu beachten.

² Zum Zwecke der sparsamen Energieverwendung können die Gemeinden weitergehende Vorschriften erlassen.

Art. 6¹⁾

Art. 7

Beteiligung des Kantons an Energieanlagen

¹ Der Kanton kann im Interesse der Energieversorgung und im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Kantonsverfassung Anlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von Energie erwerben, erstellen, sich daran beteiligen und betreiben. Zu diesem Zweck strebt er eine zweckmässige Zusammenarbeit an mit Privaten, Gemeinden und regionalen Organisationen.

² ²⁾Vorbehalt bleibt Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 ³⁾.

Art. 8⁴⁾

Unabhängige Produzenten

¹ Die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung sind verpflichtet, die von unabhängigen Produzenten angebotene Energie gemäss den eidgenössischen Bestimmungen abzunehmen.

² Das Departement entscheidet im Streitfall unter Vorbehalt des Weiterzuges ans Verwaltungsgericht über die Abnahmeverpflichtung sowie über eine allfällige Reduktion der Vergütung im Sinne der eidgenössischen Bestimmungen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ BR 810.100

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

II. Kantonale Massnahmen

Art. 9

Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den regionalen Organisationen, dem Bund, mit Unternehmen der Energieversorgung und Privaten die Information und Beratung der Öffentlichkeit sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften.

Information,
Beratung und
Ausbildung

Art. 10¹⁾

Art. 11²⁾

Art. 12

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an Anlagen zur Erforschung, Nutzung und Erprobung erneuerbarer Energien oder energiesparender Systeme, insbesondere mit Bezug auf das Holz.

Beitrags-
leistungen
a) Pilot- und
Demonstrations-
anlagen

² Beiträge werden nur gewährt, wenn

- a) die Anlage zur Lösung von Aufgaben oder zur Ausführung von Projekten dient, die für den Kanton Graubünden von besonderem Interesse sind,
- b) die Finanzierung der Anlage zu mindestens 60 % durch Dritte sichergestellt ist und
- c) ³⁾ die Finanzierung des Betriebes der Anlage ohne Kantonsbeiträge gewährleistet ist.

Art. 13

¹ Der Kanton kann Beiträge an Studien gewähren, wenn damit neue Erkenntnisse im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes zu erwarten sind.

b) Studien und
Untersuchungen

² ... ⁴⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

Art. 14¹⁾c) Beiträge⁴⁾

¹ Der Kanton gewährt Beiträge für Massnahmen an bestehenden Bauten und haustechnischen Anlagen, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein wesentlich besserer Nutzungsgrad erzielt wird, als die vom Grossen Rat erlassenen Mindestvorschriften verlangen.³⁾

² Werden in Bauten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern installiert, kann sich der Kanton auch unabhängig von einer Sanierung der Gebäudehülle an den Kosten beteiligen.

³ Beiträge an energetische Massnahmen aus Finanzmitteln des Bundes oder eines nationalen Förderprogramms werden nach Massgabe der entsprechenden Beitragsvoraussetzungen gewährt.

Art. 15⁶⁾

d) Bemessung

¹ Die Bemessung der Beiträge gemäss Art. 14 BEG erfolgt projektbezogen anhand folgender Kriterien:

- a) Energiebedarf;
- b) Umfang der Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energieträger;
- c) Mass der Umweltschonung;
- d) Eigendeckungsgrad;
- e) Nutzungsgrad;
- f) Gebäudetyp und dessen Grösse;
- g) Anlagentyp und dessen Grösse;
- h) Investitions- und Energiekosten;
- i) Gesamt-Energieeffizienz.

² Die Gewichtung der anwendbaren Kriterien kann je nach Kategorie von Förderungsmassnahmen unterschiedlich ausfallen.

¹) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

²) Fassung gemäss GRB vom 6. Dezember 2006; B vom 5. September 2006, 1469; GRP2006/2007, 692; mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

³) Art. 8, 15, und 16 BEV (BR 820.210)

⁴) Fassung gemäss GRB vom 6. Dezember 2006; B vom 5. September 2006, 1469; GRP2006/2007, 692; mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

⁵) Fassung gemäss GRB vom 6. Dezember 2006; B vom 5. September 2006, 1469; GRP2006/2007, 692; mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

⁶) Fassung gemäss GRB vom 6. Dezember 2006; B vom 5. September 2006, 1469; GRP2006/2007, 692; mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 16

Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen, bevor eine Beitragsverfügung an ihn ergangen ist, so werden ihm keine Beiträge gewährt.

e) Verwirkung des Beitragsanspruches

Art. 16a¹⁾

Bei Nichtbeachtung von Bestimmungen über das energie- und umweltgerechte Bauen kann die Regierung die kantonalen Beiträge an das Bauvorhaben kürzen oder streichen.

Baubeiträge

Art. 17

Der Grosse Rat setzt jährlich in eigener Kompetenz die Kredite für die Aufwendungen fest, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes stehen.

Kreditfestsetzung

III. Vollzug²⁾**Art. 18**³⁾

¹ ⁴⁾Die Regierung beschliesst die Beitragsleistungen und andere Förderungsmassnahmen im Rahmen dieses Gesetzes und der im Budget vorgesehenen Kredite.

Vollzug

²Die Regierung kann Entscheide über Beitragsleistungen dem zuständigen Departement übertragen.

³ ... ⁵⁾

Art. 19⁶⁾**Art. 20**

Die Regierung kann Vollzugaufgaben des Kantons gemäss diesem Gesetz auch Privaten übertragen.

Übertragung von Aufgaben

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 6. Dezember 2006; B vom 5. September 2006, 1469; GRP2006/2007, 692; mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

Art. 21

Gebühren

Der Kanton erhebt für Arbeiten (Gutachten, Prüfungen von Projekten usw.) im Interesse Dritter kostendeckende Gebühren, sofern diese Tätigkeiten über den Rahmen einer allgemeinen Auskunft hinausgehen.

IV. Strafbestimmungen¹⁾**Art. 22**Widerhandlungen²⁾

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung³⁾ sowie namentlich die Zweckentfremdung von Förderungsbeiträgen werden mit Haft oder Busse bis zu Fr. 40 000.– bestraft.⁴⁾

² Die eidgenössischen⁵⁾ und kommunalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen⁶⁾**Art. 23**

Übergangsbestimmungen

¹ ⁷⁾ Der Grosse Rat erlässt Übergangsbestimmungen.

² ...⁸⁾

Art. 24

Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁹⁾ dieser Gesetzesrevision.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ BR 820.210

⁴⁾ Zulässige Strafe richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 StPO, BR 350.000, (nur noch Busse)

⁵⁾ Art. 20 und 21 ENB (SR 730.0) sowie Art. 31 ENV (SR 730.1)

⁶⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

⁸⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2000; siehe FN zum Titel

⁹⁾ Mit RB vom 8. Juni 1993 wurden die Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 EnG auf den 1. Juli 1993 und die restlichen Bestimmungen auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt

Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV) ¹⁾

²⁾Gestützt auf Art. 4 des Bündner Energiegesetzes ³⁾

vom Grossen Rat erlassen am 1. Oktober 1992 ⁴⁾

I. Allgemeines

Art. 1

Diese Verordnung legt die Massnahmen fest, welche getroffen werden, Zweck um die Zielsetzungen des kantonalen Energiegesetzes ⁵⁾ zu erreichen.

II. Vorgehen auf kantonaler Ebene

Art. 2

Das Hochbauamt veranlasst die periodische Untersuchung der Hochbauten des Kantons mit Bezug auf ihren Energieverbrauch. Es unterbreitet der Regierung Vorschläge zur rationellen energietechnischen Sanierung der Bauten und Anlagen.

Bestehende
Hochbauten des
Kantons

Art. 3

¹ Bei Architekturwettbewerben für kantonale und vom Kanton subventionierte beheizte Gebäude ist im Wettbewerbsprogramm ein Hinweis auf das energie- und umweltgerechte Bauen aufzunehmen. Bei der Beurteilung der eingereichten Projekte hat das Preisgericht zu prüfen, ob diesem Hinweis gebührend Rechnung getragen wurde. Das Preisgericht hat eine entsprechende Wertung abzugeben.

Wettbewerbe und
Baubeiträge

² ⁶⁾

³ ⁷⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; B vom 14. Dezember, 793; GRP 1999/2000, 1068

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

³⁾ BR 820.200

⁴⁾ B vom 16. Juni 1992, 243; GRP 1992/93, 382

⁵⁾ BR 820.200

⁶⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

⁷⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

Art. 4

Versorgungs- und
Entsorgungs-
anlagen

¹⁾Das Amt für Umwelt prüft und koordiniert die energietechnischen Massnahmen bei Wasserversorgungs-, Abwasseranlagen sowie bei Anlagen, die der Entsorgung von Abfällen dienen.

Art. 5

Information,
Beratung und
Ausbildung

Das Amt für Energie veranlasst die Information der Öffentlichkeit in Energiefragen und gewährleistet eine Energieberatung sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten gemäss Artikel 9 des Energiegesetzes.²⁾

Art. 6

Beratung der
Gemeinden

Das Amt für Energie berät die Gemeinden auf deren Verlangen beim Vollzug der Energiebestimmungen, beim Errichten und Betreiben von regionalen Energieberatungsstellen sowie ganz allgemein in Energiefragen.

Art. 7³⁾**Art. 8**

Beiträge ⁴⁾
a) Voraus-
setzungen

¹⁾ ⁵⁾Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen gemäss Artikel 14 Absatz 1 BEG sind:

- a) ⁶⁾für Wohn-, Dienstleistungs-, Schulbauten und dergleichen, dass der nachzuweisende Heizwärmebedarf unter dem Grenzwert der massgebenden Fachnormen liegt;
- b) für gewerbliche und industrielle Prozesse, dass der Nutzungsgrad aufgrund technischer Verbesserungen um 25 Prozent erhöht wird.

²⁾ ⁷⁾Gemäss Artikel 14 Absatz 2 BEG können an folgende Anlagen Beiträge ausgerichtet werden:

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

²⁾ BR 820.200

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 6. Dezember 2006; B vom 5. September 2006, 1469; GRP2006/2007, 692; mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 6. Dezember 2006; B vom 5. September 2006, 1469; GRP2006/2007, 692; mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 6. Dezember 2006; B vom 5. September 2006, 1469; GRP2006/2007, 692; mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Einfügung gemäss GRB vom 6. Dezember 2006; B vom 5. September 2006, 1469; GRP2006/2007, 692; mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

- a) Solaranlagen zum Zweck der Erzeugung von Brauchwarmwasser mit einer Absorberfläche von mindestens 4 m²;
- b) Automatische Holzfeuerungsanlagen, welche eine Heizleistung von 70 kW und mehr erbringen sowie zugehörige Wärmeverbände und Netzerweiterungen;
- c) Wärmepumpenanlagen, welche eine Heizleistung von 50 kW und mehr erbringen sowie zugehörige Wärmeverbände und Netzerweiterungen.

³ ¹⁾Das zuständige Departement legt die Einzelheiten fest.

Art. 9²⁾

¹ Gemäss Artikel 14 Absatz 1 BEG werden für Wohn-, Dienstleistungs-, b) Umfang Schulbauten und dergleichen Beiträge bis 100 000 Franken ausgerichtet.

² Beinhaltet ein Vorhaben nach Artikel 14 Absatz 1 BEG Massnahmen an haustechnischen Anlagen, welche zugleich die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 2 erfüllen, erhöht sich die Beitragsgrenze um den maximalen Beitrag für diese Anlage.

³ Gemäss Artikel 14 Absatz 2 BEG werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) bei Solaranlagen zum Zweck der Erzeugung von Brauchwarmwasser bis 50 000 Franken;
- b) bei Holzfeuerungsanlagen bis 200 000 Franken;
- c) bei Wärmepumpenanlagen bis 50 000 Franken.

⁴ Das zuständige Departement legt die Einzelheiten fest.

Art. 10³⁾

Art. 11⁴⁾

Die Beiträge gemäss Artikel 14 BEG dürfen zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen.

c) Verhältnis zu anderen Beitragsleistungen

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 6. Dezember 2006; B vom 5. September 2006, 1469; GRP2006/2007, 692; mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung der Absätze 1 – 3 und Einfügung von Absatz 4 gemäss GRB vom 6. Dezember 2006; B vom 5. September 2006, 1469; GRP2006/2007, 692; mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 6. Dezember 2006; B vom 5. September 2006, 1469; GRP2006/2007, 692; mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 6. Dezember 2006; B vom 5. September 2006, 1469; GRP2006/2007, 692; mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 12¹⁾

- d) Anpassungen Liegen sachliche Gründe vor, kann die Regierung eine Anpassung der in Artikel 8 Absatz 2 enthaltenen Grenzwerte vornehmen.

III. Vorgehen auf kommunaler Ebene**Art. 13**

- Mindestvorschriften für Baubewilligung Die Gemeinden beachten bei der Behandlung von Baugesuchen die einschlägigen eidgenössischen²⁾ und kantonalen Bestimmungen.

Art. 14

- a) Grundsatz ¹ Baugesuchen für Neubauten und wesentliche Umbauten darf nur ent-
sprochen werden, wenn sie in energetischer Hinsicht dem neuesten Stand
der Technik entsprechen.
² Die wesentlichen Nachweise sind der zuständigen Behörde mit dem
Baugesuch einzureichen.
³ ³⁾Die bewilligten Massnahmen sind spätestens bei der Schlussabnahme
zu überprüfen.

Art. 15

- b) Fachnormen Die Fachnormen, welche den neuesten Stand der Technik umschreiben,
werden von der Regierung bezeichnet und im Amtsblatt des Kantons
Graubünden publiziert.

Art. 16

- c) andere Anforderungen Die Regierung kann auch andere als von den Fachorganisationen festge-
legte Anforderungen als verbindlich erklären, falls damit die Ziele des
Energiegesetzes besser erreicht werden können.

Art. 17

- d) Begutachtung ¹ Die Gemeinden können die in Artikel 14 verlangten Nachweise sowie
ihre Feststellungen am Bau nachprüfen lassen.
² Der Gesuchsteller hat die von ihm verursachten Prüfungskosten zu tra-
gen.
³ Beanstandete Mängel sind vom Eigentümer innert angemessener Frist
auf eigene Kosten zu beheben.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 6. Dezember 2006; B vom 5. September 2006, 1469; GRP2006/2007, 692; mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Art. 1–3, 6 und EnG (SR 730.0) sowie die Art. 1, 12–15 und 29 EnV (SR 730.1)

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

Art. 18¹⁾

¹ Zentral beheizte Neubauten mit mindestens fünf Wärmebezügern sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs (Heizung und Warmwasser) auszurüsten.

² Die Regierung legt die Befreiungsgründe von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht fest.

³ Bei Neubauten und bei erheblichem Umbau bestehender Wärmeverteilungssysteme sind beheizte Räume mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln.

⁴ Wo Erfassungsgeräte zu installieren sind, müssen die Kosten des Wärmeverbrauches dauernd und überwiegend nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden. Die Wohnungslage und der Zwangswärmeconsum sind zu berücksichtigen.

⁵ Für den Vollzug dieser Bestimmungen sind die Gemeinden zuständig.

Art. 19²⁾**Art. 20**

¹ ³⁾ Die Gemeinden können bei der Installation neuer oder beim Ersatz und bei der Änderung bestehender Anlagen in folgenden Fällen eine Bewilligungspflicht vorsehen:

- a) bei ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- b) bei Aussenheizungen;
- c) bei Warmluftvorhängen und ähnlichen Anlagen, bei Gebäudeöffnungen sowie bei heizbaren Freiluftbädern.

²⁴⁾

Art. 21⁵⁾**Art. 22⁶⁾****Art. 23**

Baubewilligungen im Sinne dieser Verordnung können ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn die Mindestanforderungen (Art. 14, 15 und 16) nur teilweise erfüllt werden, sofern:

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

²⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

⁶⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

e) Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

f) Bewilligungspflichtige Anlagen

j) Ausnahmebewilligungen

- a) besondere Umstände, wie beispielsweise triftige Gründe des Denkmalschutzes, dafür sprechen;
- b) die zu treffenden Massnahmen sich als wirtschaftlich nicht angemessen erweisen.

Art. 24

Öffentliche Bauten

¹¹⁾

² Richtet der Kanton Betriebsbeiträge an Institutionen aus, die Gebäude unterhalten, kann die Regierung die energetische Sanierung dieser Gebäude verlangen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 25²⁾**

Übergangsbestimmungen

¹ Als Neubauten im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 gelten Bauvorhaben, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch keine rechtskräftige Baubewilligung erteilt worden ist.

² Gesuche, über die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abschliessend befunden worden ist, sind nach neuem Recht zu beurteilen.

Art. 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes³⁾ in Kraft.

¹⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 2001; siehe FN zum Titel

³⁾ Mit RB vom 8. Juni 1993 wurden die Art. 7, Art. 9 Abs. 3 lit. a und Art. 11 VEnG auf den 1. Juli 1993 und die restlichen Bestimmungen auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt